

Stadt Wörth am Rhein

Bebauungsplan „Ehemaliges Schauffele-Gelände“

Begründung

Vorentwurf

Stand: 24.06.2021

Bearbeitung:

FIRU-Forschungs- und Informations-Gesellschaft

für Fach- und Rechtsfragen der Raum- und Umweltplanung mbH
Bahnhofstraße 22

67655 Kaiserslautern

Inhaltsverzeichnis

I	RECHTSGRUNDLAGEN	4
II	VERFAHRENSVERMERKE	5
1	Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)	5
2	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)	5
3	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB).....	5
4	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB).....	5
5	Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	5
6	Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	5
III	WESENTLICHE INHALTE, ZIELE, ZWECKE UND AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	6
1	Planungsanlass und Erfordernis der Planung	6
1.1	Ziele und Zweck der Planung	7
1.2	Standortalternativen	8
2	Plangebiet	8
2.1	Lage und Größe des Plangebietes / Geltungsbereich.....	8
2.2	Vorhandene Nutzungen im Plangebiet	11
2.3	Erschließung	11
3	Bisherige Darstellung der vorbereitenden Bauleitplanung	12
4	Anpassung an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB)	14
4.1	Landesentwicklungsprogramm IV - Daseinsvorsorge, Teil B	14
4.2	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar.....	15
4.3	Landesplanerische Stellungnahme	17
5	Planinhalte	19
5.1	Art der baulichen Nutzung	19
5.2	Maß der baulichen Nutzung.....	21
5.2.1	Grundflächenzahl	21
5.2.2	Höhe baulicher Anlagen	21
5.3	Überbaubare Grundstücksflächen	22
5.4	Bauweise.....	22
5.5	Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze	22
5.6	Flächen für Sport- und Spielanlagen.....	23
5.7	Verkehrsflächen.....	23
5.8	Führung von Versorgungsleitungen	24

5.9	Öffentliche Grünflächen.....	24
5.10	Wasserflächen.....	24
5.11	Flächen für Aufschüttungen.....	24
5.12	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.....	24
5.13	Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	24
5.14	Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	25
5.15	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	25
5.16	Örtliche Bauvorschriften	25
5.17	Kennzeichnungen.....	25
5.18	Nachrichtliche Übernahmen	26
5.19	Hinweise ohne Festsetzungscharakter	26
6	Wesentliche Belange und Auswirkungen der Planung	27
6.1	Auswirkungen auf die Umwelt.....	27
6.2	Mensch: Schalltechnische Belange	27
6.3	Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Entwässerung	39
6.4	Auswirkungen auf die Erschließung und den Verkehr.....	39
6.5	Boden: Geotechnische Aspekte (Setzungen)	41
6.5.1	Boden- Mensch: Altlasten und Untergrundverunreinigungen	42
IV	UMWELTBERICHT.....	44
1	Gesetzliche Grundlagen	44
2	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltauswirkungen (Bestandsaufnahme, Nullfall (Nicht-Durchführung), Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung).....	45
2.1	Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes	45
2.1.1	Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit	45
2.1.2	Schutzgut Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt / Artenschutz	45
2.1.3	Schutzgut Boden	58
2.1.4	Schutzgut Wasser	59
2.1.5	Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild und Erholung.....	60
2.1.6	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	61
2.1.7	Klima und Luft	61
3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (Planfall)	62
3.1.1	Schutzgut Mensch.....	62
3.1.2	Schutzgut Fläche und Boden.....	63
3.1.3	Schutzgut Wasser	64

3.1.4	Schutzgut Klima.....	64
3.1.5	Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	64
3.1.6	Schutzgut Landschaft und Erholung.....	65
3.1.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	65
V	LITERATURVERZEICHNIS	66
VI	VERZEICHNIS DER ANLAGEN ZUR BEGRÜNDUNG	67

I RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - **Baunutzungsverordnung** - (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert am 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 der Verordnung vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (**Bundesbodenschutzgesetz** - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465).

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I; S. 1554 zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz** BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (**Wasserhaushaltsgesetz**, WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771).

Landesbauordnung (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77).

Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.04.2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295).

Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21).

Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (**Denkmalschutzgesetz** - DSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.03.1978 (GVBl 1978, S. 159), zuletzt geändert vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245).

Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (**Landeswassergesetz** - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2015 (GVBl. 127), zuletzt geändert am 27.03.2018 (GVBl. S. 55, 57).

Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch § 50 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295).

[wird im weiteren Verfahren ergänzt]

II VERFAHRENSVERMERKE

1 Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Wörth am Rhein hat in seiner Sitzung am 03.03.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ehemaliges Schaufele-Gelände“ beschlossen. Der Beschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Wörth am Rhein hat in seiner Sitzung am _____ den Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB gefasst.

3 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Wörth am Rhein hat in seiner Sitzung am _____ darüber hinaus den Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie zur Abstimmung mit den Nachbargemeinden gefasst.

Die Behörden, die Träger öffentlicher Belange und sonstiger Stellen sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom _____ über die Planung unterrichtet und zur Äußerung bis zum _____ aufgefordert. Zudem wurden die Behörden auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gem. § 4 Abs. 1 (Scoping) aufgefordert.

4 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Die Behörden, die Träger öffentlicher Belange und sonstiger Stellen sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom _____ über die Planung unterrichtet und zur Äußerung bis zum _____ aufgefordert.

5 Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen einer der öffentlichen Auslegung im Zeitraum vom _____ – _____ über die Planungen informiert. Der Zeitraum der Auslegung wurde ortsüblich bekannt gemacht.

6 Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Wörth am Rhein hat in seiner Sitzung am _____ den Bebauungsplan „Ehemaliges Schaufele-Gelände“ als Satzung beschlossen. Der Stadtrat hat die vorliegende Begründung zum Bebauungsplan gebilligt.

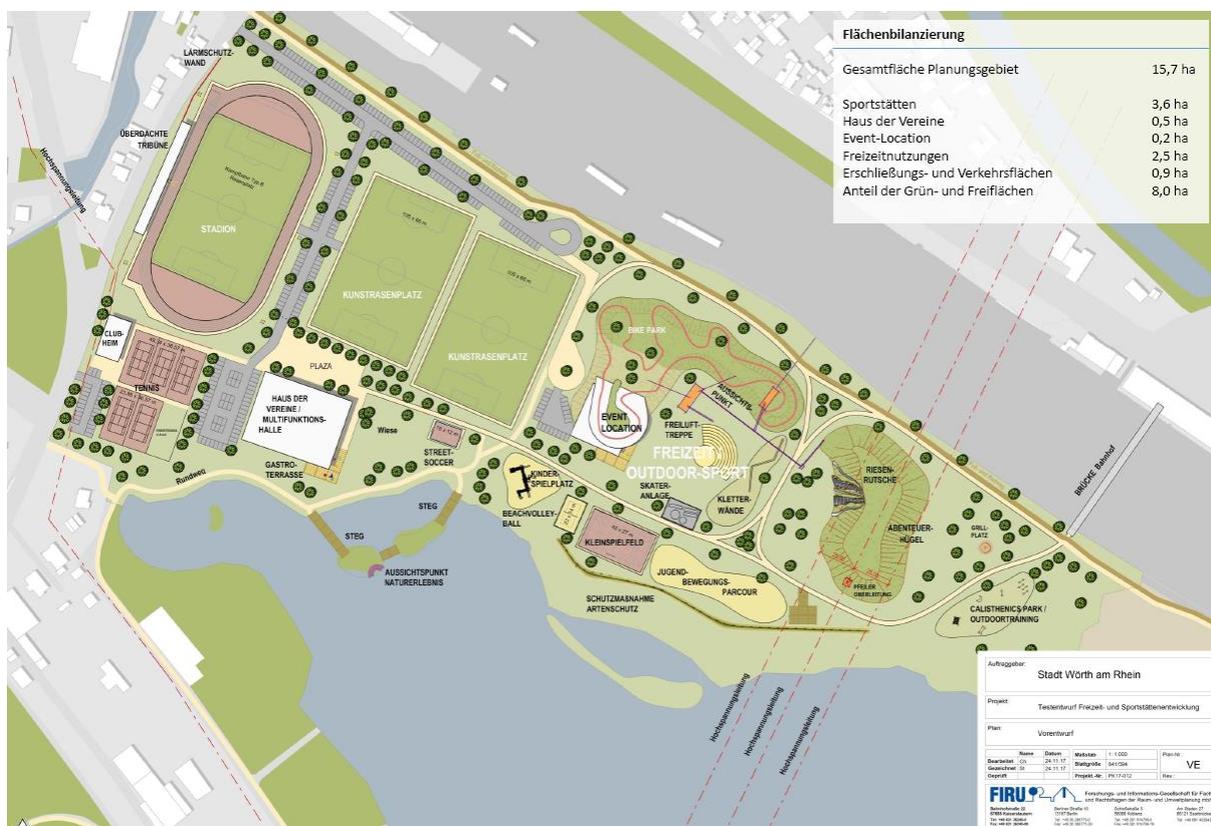
[wird im weiteren Verfahren ergänzt]

III WESENTLICHE INHALTE, ZIELE, ZWECKE UND AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1 Planungsanlass und Erfordernis der Planung

Die Stadt Wörth am Rhein beabsichtigt die Konversionsfläche des großen ehemaligen Kieswerksgeländes „Schauffele“ zwischen den Ortsbezirken Wörth und Maximiliansau nachhaltig zu revitalisieren. Hierzu erfolgt die Teiländerung des Flächennutzungsplans parallel. Zudem sollen zukünftig ca. 24 ha als Sport- und Freizeitstätten umgenutzt werden. Vorausgegangen war die Erarbeitung einer städtebaulichen Konzeptstudie, welche die Realisierbarkeit für die Nachnutzung als Sport- und Freizeitstätte sowie für eine gewerbliche Nachnutzung prüfte und bewertend gegenüberstellte. Der einstimmige Beschluss zur Nachnutzung als Sport- und Freizeitstätte erging am 17. April 2017.

Abbildung 1 Sport- und Freizeitstättennutzung (städtebauliches Konzept)



© Städtebauliche Konzeptstudie – FIRU mbH, Kaiserslautern 2017

Die geplante Haupteinfahrt verläuft im Norden des Plangebietes parallel zur Grenze des Geltungsbereiches. Dabei endet sie zunächst mit einer Wendeanlage im Bereich des vorgesehenen Sportplatzes an der Fläche für Freizeit- und Outdoorsport. Von dort führt diese in Richtung Süden zur Fläche mit der Zweckbestimmung „Eventlocation“ und schließt ebenfalls mit einer Wendeanlage ab. Hierdurch wird der große Freizeit- und Outdoorsportbereich im Osten des Geltungsbereiches erschlossen. Die Wendeanlagen sind erforderlich, da es sich bei der genannten Verkehrsfläche sowohl um die Ein- und Ausfahrt in das Plangebiet handelt.

Vor dem Hintergrund die Rekultivierung der brachgefallenen Fläche möglichst zukunfts- und bedarfsorientiert zu ermöglichen und die Konversionsfläche als Sport- und Freizeitstätte zu entwickeln, ist somit die verbindliche Baurechtschaffung mittels Bebauungsplan erforderlich, um das Gesamtvorhaben umsetzen zu können.

Nach § 1 Abs. 3 BauGB sind Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung in einer Kommune erforderlich ist. Für den Planbereich ist die Aufstellung eines Bebauungsplans, zur Realisierung der beschlossenen Freizeit- und Sportnutzung, notwendig. Die brachliegenden, untergenutzten Flächen erfordern bedarfsgerechte und zukunftsorientierte Um-/ Nachnutzung. Das ehemalige Kieswerkgelände soll aufgrund seiner naturräumlich eingebetteten Lage als nachhaltige Sport- und Freizeitnutzung in den bestehenden Grünzug integriert und öffentlich zugänglich gemacht werden. Die im Vorfeld untersuchten Bedarfe an dementsprechenden Sportstätten und –einrichtungen belegen sowohl den räumlichen als auch qualitativen Bedarf an derartigen Flächen, der im Rahmen einer durchgeführten Konzeptstudie dargelegt wurde und somit als Grundlage für das vorliegende Bebauungsplanverfahren dient. Darüber hinaus lassen sich für das gesamtstädtische Entwicklungs- und Planungsgefüge positive Multiplikatoren erkennen, da durch die Verlagerung von innerstädtisch gelegenen Sportstätten eine nachhaltige und bedarfsorientierte Innenentwicklung umgesetzt werden kann.

1.1 Ziele und Zweck der Planung

Die allgemeinen Ziele der Planung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Landschaftsgebundene bzw. freizeitgebundene Realisierung von Freizeit- und Sportstättenentwicklungen / grünzugverträgliche Nutzungen schaffen
- Aufwertung / Nachnutzung der vorhandenen Brache „ehemaliges Kieswerkgelände“
- Verknüpfung generationenübergreifender Freizeit- und Naherholungsansprüche
- Freiräumliche Aufenthaltsqualitäten schaffen
- Integration naturschutzpädagogischer Aspekte und Themen
- Schaffung eines Zugangs zum Baggersee (z.B. durch Holzstege)
- Auf Basis anstehender Verlagerungen innerörtlich gelegener Sportflächen werden Nachverdichtungspotentiale frei zugänglich
- Neugestaltung eines verbindenden Wegenetzes
- Aktivitäten / Naturerlebnisse fördern
- Nachhaltige Kombination aus Sportstätten und Freiraumflächen
- Zugänglichkeiten zum Baggersee sollen geschaffen werden

Die geplante Nutzung kann nicht aus dem derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt werden, weshalb der FNP für diese Teilfläche zu ändern ist. Die Teiländerung befindet sich im Parallelverfahren.¹ Dies umfasst unter anderem die Anpassung der Wasserfläche an den Baggersee, der Wegfall der Wald- und landwirtschaftlichen Flächen und die hiermit verbundene Änderung zur Grünfläche.

¹ Hinweis: Wasserrechtliche Planfeststellung hat eine Rekultivierung und Aufschüttung vorgesehen, die nicht erfolgt ist.

1.2 Standortalternativen

Da für das beschlossene Vorhaben der Sport- und Freizeitstätte spezifische Standortvoraussetzungen aus städtebaulicher Sicht bestehen, ergeben sich aufgrund der nachfolgenden Rahmenbedingungen keine Standortalternativen. Die sofortige Verfügbarkeit der brachgefallenen Fläche sowie die städtebauliche Eignung für das geplante Vorhaben in Kombination mit der ausreichenden Flächengröße stellen einen gewichtigen Faktor dar. Daneben befinden sich bestehende Wohnquartiere in direkter Nachbarschaft und somit fußläufiger Erreichbarkeit. Zusätzliche Synergieeffekte entstehen durch den angrenzenden Bahnhof als ÖPNV – Schwerpunkt. Die landschafts- bzw. freizeitgebundene Realisierung der Fläche als Sport- und Freizeitstätte kann somit als städtebauliches „Gelenk“ zwischen den Ortsbezirken fungieren und stellt eine grünzugverträgliche Nutzungsalternative dar. Die Flächenverfügbarkeit für ein solches Vorhaben mit den entsprechenden Standortvoraussetzungen ist in Wörth - außer am geplanten Standort - derzeit nicht gegeben.

2 Plangebiet

2.1 Lage und Größe des Plangebietes / Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt zwischen den Ortsbezirken Wörth und Maximiliansau und grenzt unmittelbar an die Bundesautobahn 65 (Wörther Kreuz). Die nächstgelegenen Wohnnutzungen befinden sich westlich des Geltungsbereichs. Nördlich des Plangebietes grenzt zudem der Bahnhof (Wörth) an.

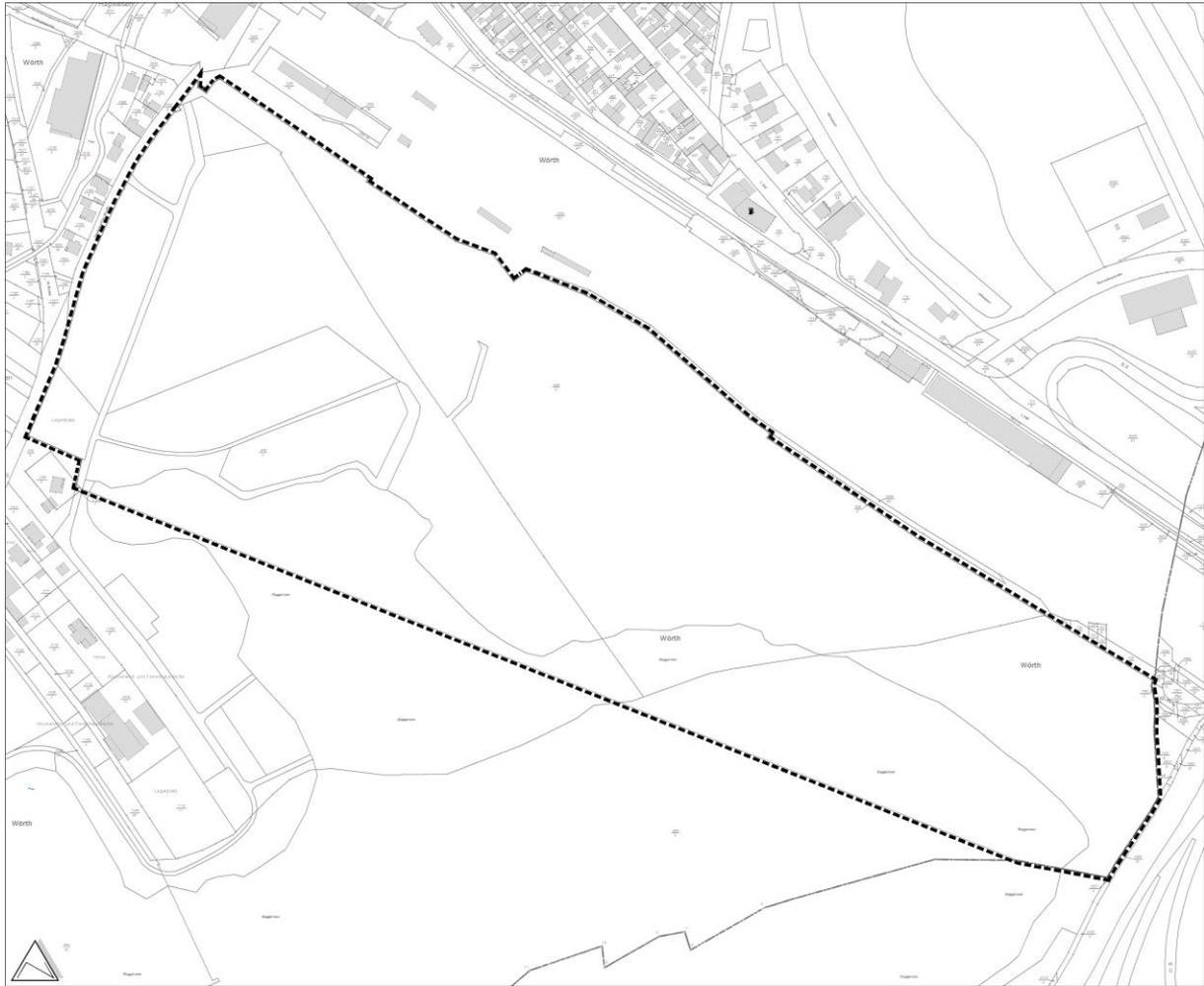
Abbildung 2: Luftbild und Umgebung



Quelle Luftbild: Stadt Wörth am Rhein / Bearbeitung FIRU mbH, 2021.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans weist eine Größe von ca. 24 ha.

Abbildung 3: Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs



Quelle Kataster: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2002) / Bearbeitung FIRU mbH, 2021.

2.2 Vorhandene Nutzungen im Plangebiet

Bei dem Plangebiet handelt es sich überwiegend um Brachflächen eines ehemaligen Kiesabbaugesbietes, um teilweise ehemaliger landwirtschaftlich genutzter Flächen sowie um einen Baggersee, der von einem umlaufenden Grüngürtel umgeben ist.

2.3 Erschließung

Das Areal verfügt über eine Anbindung im Nordwesten, über die Wolfsgewanne und Hagenbacher Straße.

Die Anbindung des Plangebietes an das überörtliche Straßenverkehrsnetz erfolgt über die am westlichen Rand des Plangebietes verlaufende Hagenbacher Straße mit Anbindung an die L 540, welche zum Wörther Kreuz (BAB 65) sowie zur B9 führt. Zudem grenzt das Areal an den Bahnhof Wörth (Rhein) und liegt in unmittelbarer Nähe des Stadtbahnhaltepunktes Wörth-Alte Bahnmeisterei und ist somit regional und überregional erreichbar.

Abbildung 4: Äußere Erschließung und überörtliche Anbindung



Quelle Luftbild: Stadt Wörth am Rhein / Bearbeitung FIRU mbH, 2021.

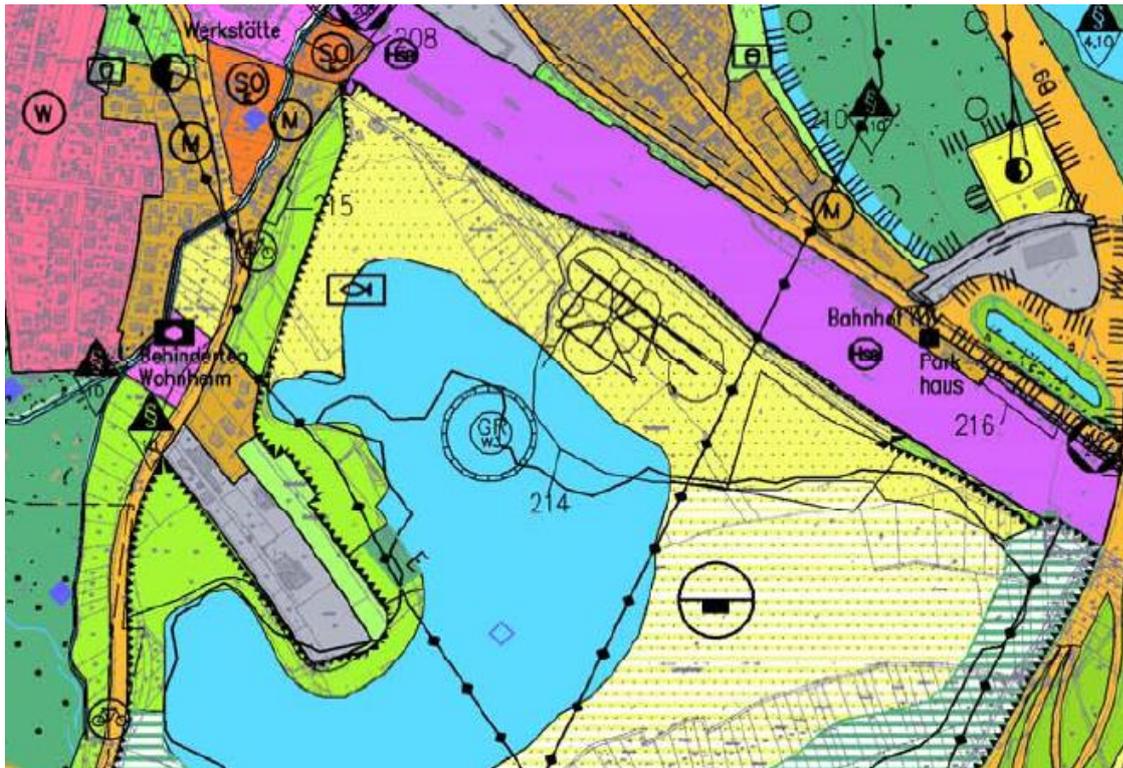
3 Bisherige Darstellung der vorbereitenden Bauleitplanung

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan II mit Stand von 2005 stellt für die zur Änderung anstehenden Flächenanteile folgendes dar:

- Flächen für Abgrabungen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB
- Flächen für die Landwirtschaft: überwiegend ackerbauliche Nutzung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB,
- Flächen für die Landwirtschaft: überwiegend Grünlandnutzung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB,
- Flächen für Wald gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB,
- Flächen für Versorgungsanlagen, für Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4,
- Wasserflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 7,
- Erhaltung und Entwicklung der landschaftsgebundenen, gewässerbezogene Erholungsnutzung: Angeln gem. § 5 Abs. 4 BauGB (nachrichtliche Übernahme)
- Flächen und Objekte die nach § 24 Landespflegegesetz pauschal unter Schutz gestellt sind: Binsen, -seggen, -oder hochstaudenreiche Feuchtwiesen, Quellbereiche, Naturnahe und unverbaute Bach- und Flussabschnitte, Verlandungsbereiche stehender Gewässer gem. § 24 Nr. 10 Landespflegegesetz,
- Regelung für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz: Grabungsschutzgebiet gem. § 5 Abs. 4 BauGB (nachrichtliche Übernahme)

Die unmittelbar an die zur Änderung angrenzenden Bereiche westlich des in Rede stehenden Areals sind als gemischte Bauflächen, gewerbliche Baufläche sowie Sonderbauflächen dargestellt. Die nördlich angrenzenden Bereiche als Bahnanlagen. Südlich als auch östlich grenzen mit der L540 und der BAB 65 Flächen für den überörtlichen Verkehr.

Abbildung 5: Ausschnitt aus dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan



Quelle: FNP Stadt Wörth am Rhein, 2005.

4 Anpassung an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB)

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung anzupassen.

Die für die vorliegende Bauleitplanung relevanten Ziele der Raumordnung sind u.a. festgelegt im Landesentwicklungsprogramm "Teilabschnitt Daseinsvorsorge" und im Landesentwicklungsplan "Teilabschnitt Umwelt".

4.1 Landesentwicklungsprogramm IV - Daseinsvorsorge, Teil B

Der Landesentwicklungsprogramm (LEP) stuft die verbandsfreie Stadt Wörth in einen Verdichtungsraum mit disperser Siedlungsstruktur ein. Die Stadt wird als freiwillig kooperierendes Mittelzentrum (mit Kandel) inklusive landesweit bedeutsamen Arbeitsmarktschwerpunkt aufgeführt. Für die Änderung des FNPs zur Realisierung des beschriebenen Vorhabens ist der Teilbereich Daseinsvorsorge mit den Unterpunkten Freizeit, Erholung und Sport sowie den hier dargestellten Grundsätzen G80 und G83 von besonderer Bedeutung.

G 80

„Den Ansprüchen der Bevölkerung an Freizeit, Erholung und Sport soll durch eine bedarfsgerechte Ausweisung und Gestaltung geeigneter Flächen sowie von Einrichtungen Rechnung getragen werden. Hier sind altersstruktur- und geschlechtsbedingte Nachfrageveränderungen zu berücksichtigen.“

Durch die Verlagerung und Neuschaffung einer modernen Sport- und Freizeitstätte zwischen den Ortsbezirken Wörth und Maximiliansau wird den zukünftig veränderten Rahmenbedingungen für derartige Anlagen (z.B. stärkere Fokussierung auf Breiten- und Freizeitsport.) Rechnung getragen. Durch die geplanten vielfältigen Sport- und Freizeitmöglichkeiten, welche durch Tennisplätze, Kunstrasenplätze, diversen Spielplatzformen sowie einem Stadion und Outdoorsportbereichen geschaffen werden, sollen die Ansprüche der Bevölkerung aller Altersklassen gedeckt werden. Der vorgegebene Grundsatz wird dementsprechend erfüllt.

G 83

„Freizeiteinrichtungen und Sportanlagen sollen möglichst wohnungsnah (zum Beispiel öffentliche Grünanlagen und Parks oder Kleingartenanlagen) und mit Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel vorgehalten werden.“

Durch die Lage der geplanten Sport- und Freizeiteinrichtung in der Schnittstelle der Radwegverbindung zwischen den beiden Ortsbezirken sowie in direkter Umgebung zum Bahnhof und dem Altort Wörth als auch in fußläufiger Anbindung an den Ortsbezirk Wörth, wird der Grundsatz der Nähe zu Wohngebieten und der Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel erfüllt.

4.2 Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

Der einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar 2014 gibt für Teile des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes der verbandsfreien Stadt Wörth folgende Vorgaben bzw. Aussagen vor:

- Regionaler Grünzug (Z)
- Vorbehaltsgebiet für den Hochwasserschutz (G)
- Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (G)
- Anbindung an großräumige Schienenverbindung (N)
- Räumliche Nähe zur überregionalen und großräumigen Straßenverbindung (N)

„Regionale Grünzüge als Ziel der Regionalplanung dienen als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Die Regionalen Grünzüge sind in der Raumnutzungskarte als Vorranggebiete festgelegt.“²

Aufgrund der zukünftigen Nutzung des nördlichen Teilgebietes des betroffenen Änderungsbereichs als Sport- und Freizeitstätte mit geringem Versiegelungsanteil, hochwertig gestalteten Grün- und Erholungsflächen sowie in direkter Angrenzung an bestehende Sonderbauflächen und Bahnanlagen, liegt durch die Darstellung als Sonderbaufläche keine Beeinträchtigung des Regionalen Grünzugs vor. Die Anpassung des FNPs an die aktuellen Verhältnisse durch Darstellung von Grünflächen und Anpassung der Wasserflächen des Baggersees sowie die parallel gelaufenen untersuchten notwendigen Maßnahmen des Artenschutzes (Verortung von Flächen im Nordosten des Änderungsbereichs) unterstützen die Vorgaben des regionalen Grünzugs und somit in gleichermaßen auch die Sicherung der Freiraumfunktionen. Eine Reaktivierung der brachgefallenen Kiesabbaufäche zu einem modernen Sport- und Freizeitstandort mit der Entwicklung und Integration neuer qualitativer Grünstrukturen in die bereits bestehenden Strukturen, sowie die direkte Lage am Baggersee, dient darüber hinaus der im Ziel festgeschriebenen landschaftsgebundenen Erholung in besonderem Maße.

„Das Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz als Grundsatz der Raumordnung, welches durch die Raumnutzungskarte für den Änderungsbereich dargestellt besitzt folgende Aussage: „Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ dienen der Vermeidung und Minderung von zusätzlichen Schadensrisiken. In diesen Vorbehaltsgebieten sollen die Belange des Hochwasserschutzes bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besonders berücksichtigt werden. Zudem soll in ihnen nicht gebaut werden.“³

„In den Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz soll die Hochwassergefährdung verstärkt berücksichtigt werden. Sind Bauvorhaben sowie sonstige Planungen und Maßnahmen aus städtebaulichen Gründen erforderlich, sollen diese möglichst an die bestehende Hochwassergefahr angepasst werden. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und bei Einzelbauvorhaben sollen dazu die Möglichkeiten der Bauvorsorge, jeweils abhängig

² Vgl. Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Plansätze und Begründung, S.51

³ Vgl. Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Plansätze und Begründung, S.58

von der konkret vorhandenen Gefährdungslage, ausgeschöpft werden. Als Vorbehaltsgebiete werden Freiräume festgelegt, die bei einem Extremhochwasser (HQextrem) überschwemmt und nicht bereits durch ein Vorranggebiet gesichert werden. Die Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz G 70 umfassen damit auch die potenziell gefährdeten Bereiche hinter den Schutzeinrichtungen, bei denen es bei einem Überströmen oder technischem Versagen der Schutzanlagen zu Überflutungen des Hinterlandes mit entsprechend hohen Schäden kommt.⁴

Da die geplante Sonderbaufläche im FNP zur Vorbereitung der Baurechtschaffung für das Vorhaben der Sport- und Freizeitstätte nur für den nördlichen Teilbereich des Änderungsbereichs dargestellt werden soll und verhältnismäßig nur wenige bauliche Anlagen geplant sind, kann davon ausgegangen werden, dass eine Beeinträchtigung des Grundsatzes nicht vorliegt. Die bereits bestehenden baulichen Anlagen im Vorbehaltsgebiet (ehem. Betriebsgebäude, Werkstattgebäude, Trafogebäude, Motorboottankstelle) unterstützen diese Annahme. Für die Änderung des Flächennutzungsplans sind konkretisierte Darstellungen zum Schutz vor Hochwasser noch nicht erforderlich. Die Thematik wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung aufgegriffen und ausgearbeitet sowie durch geeignete Festsetzungen berücksichtigt. Zusätzlich ist davon auszugehen, dass die Eintrittswahrscheinlichkeit für die Szenarien Extremhochwasser sowie Deichbruch geringer als einmal in 100 Jahren ist und das Gebiet folglich nicht im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet, jedoch im überschwemmungsgefährdeten Gebiet liegt, so dass u.a. die Anforderungen aus den §§ 78 b und 78 c WHG zu beachten sind.⁵

Das in der Raumnutzungskarte für den Änderungsbereich des FNPs dargestellte Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft als weiterer Grundsatz der Regionalplanung soll: [...] *vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben und im Falle fehlender Alternativen nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Zwecke in Anspruch genommen werden.*⁶

Da die dargestellten Vorbehaltsflächen für Landwirtschaft innerhalb des Änderungsbereichs teilweise nur noch extensiv genutzt werden, sich wesentlich kleiner darstellen als der Regionalplan und der rechtswirksamen FNP aufführen und für den nördlichen Teil (Relevant für das Vorhaben der Sport- und Freizeitstätte) derzeit eine brachgefallene Kiesabbaufläche besteht (abweichende Darstellung im Regionalplan) werden durch die Anpassung als Sonderbaufläche und Grünflächen die tatsächlichen Gegebenheiten berücksichtigt sowie im notwendigen Umfang zur zukünftigen Realisierung des Vorhabens geändert.⁷

⁴ Vgl. Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Plansätze und Begründung, S.69-70

⁵ Vgl. Schreiben von Herrn Dr. Christian Bauer (SGD Süd), Hochwasserrisiko Schauffele Wörth - vom 27.11.2018.

⁶ Vgl. Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Plansätze und Begründung, S.78

⁷ Hinweis: Die

Abbildung 6: Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar



Quelle: Homepage der Metropolregion Rhein-Neckar, aufgerufen unter <https://www.m-r-n.com/was-wir-tun/themen-und-projekte/projekte/einheitlicher-regionalplan>, Stand: 05.10.2018 / Bearbeitung FIRU mbH, 2020.

Wie die obigen Ausführungen aufzeigen ist festzuhalten, dass die geplante Sport- und Freizeitstättenentwicklung sowohl mit den Zielen als auch mit den Grundsätzen der Raumordnung kompatibel sind.

4.3 Landesplanerische Stellungnahme

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur parallel verlaufenden Flächennutzungsplanänderung ist seitens der Unteren Landesplanungsbehörde mit Schreiben vom 05.04.2019 nachfolgende Stellungnahme zum Gesamtvorhaben eingegangen:

„Die Stadt Wörth beabsichtigt die Konversionsfläche des ehemaligen Kieswerksgeländes „Schauffele“ nachhaltig zu revitalisieren (...). Bei dem Plangebiet handelt es sich überwiegend um Brachflächen eines ehemaligen Kiesabbaugebietes, ehemaliger landwirtschaftlich genutzter Flächen sowie um einen Baggersee, welcher von einem Grüngürtel umgeben ist.

Vorausgegangen war die Erarbeitung einer städtebaulichen Konzeptstudie, die im Rahmen eines Abstimmungsgesprächs der Kreisverwaltung und dem Verband Region Rhein-Neckar am 05.06.2018 vorgestellt wurde. Es wurde vereinbart, dass die landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung eingeholt wird.

Betroffen von der Planung ist nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar 2014 ein Regionaler Grünzug (Ziel 2.2.1). In dem Gespräch am 05.06.2019 wurde vereinbart, dass der Verband Region Rhein-Neckar sich mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Oberen Landesplanungsbehörde, in Verbindung setzt und klärt, ob ein Zielabweichungsverfahren erforderlich sein wird. Im Nachgang wurde vom Verband Region Rhein-Neckar am 06.06.2018 mitgeteilt, dass auf ein Zielabweichungsverfahren verzichtet werden kann.

In den nun vorliegenden Planunterlagen wird ausgeführt, dass aufgrund der zukünftigen Nutzung des nördlichen Teilgebietes des betroffenen Änderungsbereichs als Sport- und Freizeitanlage mit geringem Versiegelungsanteil, hochwertig gestalteten Grün- und Erholungsflächen sowie in direkter Angrenzung an bestehende Sonderbauflächen und Bahnanlagen, keine Beeinträchtigung des Regionalen Grünzugs vorliegt.

Die Untere Landesplanungsbehörde kann dieser Argumentation folgen und es werden keine weiteren Anregungen vorgebracht. Die Planung die brachgefallene Kiesabbaufäche als Sport- und Freizeitzwecken zu nutzen wird befürwortet. Das Gelände liegt wohnortnah und ist gut an den ÖPNV angebunden.“

5 Planinhalte

5.1 Art der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan „Ehemaliges Schaufele-Gelände“ setzt entsprechend der städtebaulichen Konzeption vier sonstige Sondergebiete (SO 1 bis SO 4) nach § 11 Abs. 2 BauNVO fest.

Sonstiges Sondergebiet SO 1 – Zweckbestimmung „Stadion“

Das sonstige Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO dient der Unterbringung eines Sportstadions. Die Festsetzung des sonstigen Sondergebietes wurde erforderlich, da sich die geplante Nutzung eines Stadions mit dazugehörigen Gebäuden und Anlagen wesentlich von den Baugebieten gem. §§ 2 bis 10 BauNVO unterscheidet. Darüber hinaus kam eine Festsetzung auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB nicht in Frage, da die vorliegende Planung weitergehende bauliche Anlagen sowie die Errichtung einer Zuschauertribüne vorsieht, sodass der Charakter des § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB als öffentliche oder private Grünfläche nicht gewahrt bleibt.

Weiterhin kommt eine Ausweisung als Flächen für Sport- und Spielanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nicht in Frage, da es sich bei dem geplanten Stadion um eine Anlage handelt die einem fest bestimmten Teil der Bevölkerung, d. h. in diesem Fall Spieler des Fußballvereins angehören. Für eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB wäre erforderlich, dass die Fläche „[...] einem nicht fest bestimmten, wechselnden Teil der Bevölkerung zugänglich ist“⁸, dies ist aber vorliegend nicht der Fall.

Innerhalb des SO 1 ist ein Sportstadion für Sportveranstaltungen einschließlich aller dieser Funktion dienenden notwendigen Gebäude und baulichen Anlagen zulässig sowie die gem. § 14 Abs. 2 BauNVO der Versorgung und Abwasserableitung des Gebietes dienenden Nebenanlagen.

Die Zweckbestimmung „Stadion“ soll die hierfür vorgesehenen sportlichen Aktivitäten ermöglichen. Mit der Zulässigkeit, der für das Sportstadion und Sportveranstaltung dienenden notwendigen Gebäude und baulichen Anlagen, wird eine gewisse Flexibilität ermöglicht, da diese nicht konkret definiert werden. Es kann sich dabei insbesondere um z. B. Sanitär-, Umkleide-, Technik-, Gerätegebäude, Kiosk o. ä. handeln. Darüber hinaus wird durch die allgemeine Zulässigkeit von Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 2 BauNVO die technische Erschließung planungsrechtlich ermöglicht.

⁸ EZBK/Söfker BauGB § 9 Rn. 58

Sonstiges Sondergebiet SO 2 – Zweckbestimmung „Tennisanlage“

Die grundlegenden Erwägungen für eine Ausweisung als sonstiges Sondergebiet i. S. d. Unterscheidung zu den übrigen Baugebieten gem. §§ 2 bis 10 BauNVO können der Begründung des SO 1 entnommen werden.

Das sonstige Sondergebiet SO 2 dient der Zweckbestimmung eine Tennisanlage sowie ein zugehöriges Tennisclubheim zu realisieren. Innerhalb des SO 2 ist eine Tennisanlage für Sportveranstaltungen einschließlich aller dieser Funktion dienenden notwendigen Gebäude und baulichen Anlagen zulässig. Weiterhin ein dementsprechendes Tennisclubheim sowie die gem. § 14 Abs. 2 BauNVO der Versorgung und Abwasserableitung des Gebietes dienenden Nebenanlagen und die dem Gebiet dienenden Stellplatzanlagen.

Mit der Zulässigkeit, der für die Tennisanlage dienenden notwendigen Gebäude und baulichen Anlagen, wird eine gewisse Flexibilität ermöglicht, da diese nicht konkret definiert werden. Es kann sich dabei insbesondere um z. B., Sanitär-, Umkleide-, Technik-, Gerätegebäude, Kiosk o. ä. handeln. Darüber hinaus wird durch die allgemeine Zulässigkeit von Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 2 BauNVO die technische Erschließung planungsrechtlich ermöglicht.

Sonstiges Sondergebiet SO 3 – Zweckbestimmung „Sportplatz“

Die grundlegenden Erwägungen für eine Ausweisung als sonstiges Sondergebiet i. S. d. Unterscheidung zu den übrigen Baugebieten gem. §§ 2 bis 10 BauNVO können der Begründung des SO 1 entnommen werden.

Das sonstige Sondergebiet SO 3 dient der Zweckbestimmung benötigte Sportplätze zu realisieren. Innerhalb des SO 3 sind Sportplätze für Sportveranstaltungen und zum Training einschließlich aller dieser Funktion dienenden notwendigen Gebäude und baulichen Anlagen zulässig sowie die gem. § 14 Abs. 2 BauNVO der Versorgung und Abwasserableitung des Gebietes dienenden Nebenanlagen.

Mit der Zulässigkeit, der für Trainingsanlagen für Sportveranstaltungen und zum Training dienenden notwendigen Gebäude und baulichen Anlagen, wird eine gewisse Flexibilität ermöglicht, da diese nicht konkret definiert werden. Es kann sich dabei insbesondere um z. B. Sanitär-, Umkleide-, Technik-, Gerätegebäude o. ä. handeln. Darüber hinaus wird durch die allgemeine Zulässigkeit von Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 2 BauNVO die technische Erschließung planungsrechtlich ermöglicht.

Sonstiges Sondergebiet SO 4 – Zweckbestimmung „Haus der Vereine“

Die grundlegenden Erwägungen für eine Ausweisung als sonstiges Sondergebiet i. S. d. Unterscheidung zu den übrigen Baugebieten gem. §§ 2 bis 10 BauNVO können der Begründung des SO 1 entnommen werden.

Das sonstige Sondergebiet SO 4 dient der Zweckbestimmung ein „Haus der Vereine“ zu realisieren. Das „Haus der Vereine“ soll als gemeinschaftlicher Ort aller Sporttreibenden, BesucherInnen und jeweiligen Vereinsangehörigen dienen. Darüber hinaus soll es durch eine gastronomische Einrichtung mit Außenbestuhlung zum See hin ergänzt werden. Innerhalb des SO

4 sind insofern ein Vereinsheim für die verschiedenen auf dem Areal ansässigen Vereine sowie dieser Funktion dienenden Nebenanlagen zulässig. Weiterhin die gem. § 14 Abs. 2 BauNVO der Versorgung und Abwasserableitung des Gebietes dienenden Nebenanlagen und die dem Gebiet dienenden Stellplatzanlagen.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe baulicher Anlagen bestimmt.

5.2.1 Grundflächenzahl

Die GRZ wird für die sonstigen Sondergebiete SO 1 bis 4 mit 0,8 festgesetzt. Damit entspricht die Festsetzung der GRZ der Obergrenze für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung gem. § 17 Abs. 1 BauNVO. Mit der festgesetzten GRZ wird ein ausreichender Gestaltungsspielraum zur Realisierung der Sportanlagen der SO 1 bis 4 sowie die dazugehörigen notwendigen Gebäude und baulichen Anlagen ermöglicht. Eine Überschreitungsmöglichkeit ist aufgrund der Festsetzung der GRZ mit 0,8 auf Grundlage des § 19 Abs. 4 S. 2 BauNVO nicht möglich. Darüber hinaus gehende Überschreitungen gem. § 19 Abs. 4 S. 2 BauNVO, zweiter Halbsatz sind nicht erforderlich.

5.2.2 Höhe baulicher Anlagen

Die Höhenentwicklung der baulichen Anlagen wird durch die Höhe der baulichen Anlagen definiert.

Dabei wird die Höhe baulicher Anlagen durch die maximale Gebäudehöhe (GHmax) festgesetzt. Als GHmax definiert sich bei Flachdächern der oberste Abschluss der Wand (Attika) und bei geneigten Dächern die oberste waagerechte Kante des Daches (First). Die maximale Gebäudehöhe bezieht sich auf absolute Maße in Metern über Normalnull (NN).

Mit der Festsetzung von Maximalwerten soll in diesem Gebiet eine möglichst einheitliche Höhenentwicklung gesichert werden. Dementsprechend ist für alle baulichen Anlagen eine maximale Gebäudehöhe GHmax in Metern über Normalnull festgesetzt, welche einer Gebäudehöhe von [...] m entspricht. Dadurch wird gewährleistet, dass den baulichen Anlagen eine adäquate Größe gewährleistet wird um dem entsprechenden Nutzungszweck zu erfüllen.

Zur Sicherstellung von Flutlichtanlagen sowie evtl. konstruktiv notwendige Einzelbauteile kann zu diesem Zweck das festgesetzte Höchstmaß überschritten werden.

[Wird im weiteren Verfahren ergänzt.]

5.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festlegung von Baugrenzen definiert. Sie definieren die Flächen auf denen das Grundstück (unter Beachtung der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen sowie bauordnungsrechtlicher Vorschriften) baulich ausgenutzt werden darf.

Die Baufenster orientieren sich am vorliegenden städtebaulichen Konzept. Das heißt sie umfassen im SO 1 den gesamten Bereich des geplanten Stadions nebst Laufbahn und überdachter Tribüne. Im SO 2 umfassen die überbaubaren Grundstücksflächen die geplanten Tennisfelder sowie das vorgesehene Clubheim.

Für das SO 3 ist die überbaubare Grundstücksfläche entsprechend des vorgesehenen Kunstrasenplatzes festgesetzt.

Die überbaubaren Grundstücksflächen im SO 4 umfassen das gesamte Sondergebiet um eine möglichst hohe Flexibilität bei der Ausgestaltung des Hauses der Vereine zu haben.

Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen lassen dabei aber auch noch eine gewisse Flexibilität der Grundstücksbebaubarkeit zu, sodass ein ausreichender Gestaltungsspielraum für die Realisierung der geplanten Nutzungen ermöglicht wird.

5.4 Bauweise

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die offene Bauweise festgesetzt.

5.5 Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze

Innerhalb der festgesetzten sonstigen Sondergebiete SO 1 bis SO 4 sind untergeordnete Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO zulässig.

Die Festsetzung dient der Zulässigkeit jener Nebenanlagen, welche dem Nutzungszweck der Sondergebiete dienen und deren Eigenart nicht widersprechen.

Es wird festgesetzt, dass oberirdische Stellplätze innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie innerhalb der gemäß Planzeichnung mit „St“ festgesetzten Flächen sowie den weiteren gekennzeichneten Flächen zulässig sind. Die Festsetzung dient der geordneten Organisation des ruhenden Verkehrs im Eingangsbereich des Plangebietes.

5.6 Flächen für Sport- und Spielanlagen

Entsprechend der vorgesehenen Nutzung werden im zentralen Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Flächen für „Freizeit- und Outdoorbereich“ sowie Flächen für „Freizeit- und Outdoorbereich / Eventbereich“ festgesetzt.

Dabei sind innerhalb der vorgenannten Flächen die Errichtung von Sportanlagen, die dem Freizeit- und Outdoorsport dienen sowie die Errichtung von weiteren freizeitgebundenen Nutzungen, die gemäß der vorgelagerten Konzeption erarbeitet wurden zulässig. Zur Sicherung der Nutzungen ist die Herstellung der erforderlichen Infrastruktur zum Betrieb der Sport- und Spielanlagen sowie die der Versorgung der Abwasserableitung des Gebietes dienenden Nebenanlagen zulässig. Zur Sicherung der verkehrlichen Erschließung des Sport- und Freizeitbereiches ist die Herstellung der erforderlichen Stellplätze zulässig und dementsprechend zweckmäßig gebunden.

Durch die getroffenen Festsetzungen wird die Umsetzung des städtebaulichen Konzeptes für den freizeit- und outdoorgebundenen Teilbereich ermöglicht und planungsrechtlich gemäß den Anforderungen und Bedarfen gesichert. Die innerhalb der Textfestsetzung als zulässig definierten Nutzungen sollen den unterschiedlichen Anforderungen an Freizeit- und Outdooreinrichtungen gerecht werden sowie eine Vielfalt an dementsprechenden Nutzungsmöglichkeiten realisieren, um gemäß des zugrundeliegenden Konzeptes, den BürgerInnen einen Erholungs- und freizeitgebundenen „Mehrwert“ zu ermöglichen.

5.7 Verkehrsflächen

Innerhalb des Plangebietes werden öffentliche Straßenverkehrsflächen sowie Verkehrsflächen mit den besonderen Zweckbestimmungen „Platz“, „Fußweg“ sowie „Fuß- und Radweg“ festgesetzt.

Die öffentliche Straßenverkehrsfläche dient der verkehrlichen Erschließung des Plangebietes. Dabei erfolgt die Erschließung durch die Planstraße A von der Ecke Hagenbacher Str. / Wolfsgewanne im Nordwesten des Geltungsbereichs. Die Planstraße A ist in dem Bereich, der im Norden des Plangebietes parallel zur Grenze des Geltungsbereiches verläuft mit einer Breite von 16,50 m vorgesehen. Dabei sind auf beiden Seiten der Fahrbahn jeweils 5,00 m für Stellplätze vorgesehen. Dementsprechend verbleiben noch 6,50 m Fahrbahnbreite, welches für den häufigsten Begegnungsfall PKW-PKW ausreichend ist. Im genannten Bereich der Planstraße A, welche von Norden nach Süden den Freizeit- und Outdoorsportbereich erschließt, beträgt die Straßenbreite 6,50 m, da in diesem Bereich auf Stellplätze verzichtet wird.

Die Erschließung der SO 2 und SO 4 erfolgt durch die Planstraße B zwischen SO 1 und SO 3. Deren Breite ist ebenfalls mit 16,50 m vorgesehen, wobei der Querschnitt im Hinblick auf Stellplätze auf beiden Seiten der Fahrbahn der Planstraße A entspricht. Darüber hinaus bestehen Parkmöglichkeiten entlang der Planstraßen. Durch dieses Erschließungssystem kann der Verkehr jeweils zentral an den vorgesehenen Stellplätzen abgewickelt werden, sodass der Bereich für Freizeit- und Outdoorsport, welcher auch durch einen hohen Grünanteil charakterisiert ist, von motorisiertem Verkehr freigehalten werden kann.

Die Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Platz“ schließt an die Planstraße B an und befindet sich zwischen den drei Sondergebieten. Dieser Platz dient als Aufenthaltsort und markiert gleichzeitig den Eingang in den Freizeit- und Outdoorsportbereich, welcher vom Platz aus über einen Fußweg erreicht werden kann.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind wo nötig Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Fußweg“ bzw. „Fuß- und Radweg“ vorgesehen. Diese dienen dem Zugang und der fußläufigen Erschließung des gesamten Plangebietes und sind zweckmäßig auf Basis der zugrundeliegenden Konzeption in Ihrer Lage dementsprechend bestimmt.

5.8 Führung von Versorgungsleitungen

[wird im weiteren Verfahren ergänzt]

5.9 Öffentliche Grünflächen

[wird im weiteren Verfahren ergänzt]

5.10 Wasserflächen

Die Festsetzung der Wasserflächen entspricht dem vorliegenden Bestand. Die Festsetzung wurde erforderlich, da sich innerhalb der Wasserflächen „kleinflächige Inseln“ befinden, welche als öffentliche Grünflächen festgesetzt wurden, da diese mit in das städtebauliche Konzept integriert werden sollen bzw. für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft erforderlich sind. Darüber hinaus sind fußläufige Wegeverbindungen vorgesehen, die eine Zugänglichkeit des Sees umsetzen und die südwestlich gelegenen „Inseln“ verbinden und naturräumlich erlebbar machen sollen.

5.11 Flächen für Aufschüttungen

[wird im weiteren Verfahren ergänzt]

5.12 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

[wird im weiteren Verfahren ergänzt]

5.13 Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

[wird im weiteren Verfahren ergänzt]

5.14 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Zum Schutz der Umgebung vor Sportanlagen- und Freizeitlärm sowie der Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist eine 4 m hohe Lärmschutzwand mit einer Länge von 50 m nördlicher der Tribüne und 60 m südlich zu errichten. Darüber hinaus ist die geplante Tribüne auf drei Seiten, der nicht zum geplanten Spielfeld zugewandten Seiten geschlossen zu errichten.

Durch diese beiden Maßnahmen wird sichergestellt, dass in allen Zeiträumen eine Unterschreitung der Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV für die angrenzenden Wohnbebauung gewährleistet ist.

5.15 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzen von Bäumen

Im Bebauungsplan wird das Anpflanzen von Bäumen im Straßenraum, dem südlich gelegenen „Platz“ und im SO2 festgesetzt. Bäume sorgen für eine visuelle Aufwertung und innere Durchgrünung des Plangebietes. Durch die allgemeine Erhöhung des Grünanteils wird auch eine Verbesserung des Ortsbildes erreicht. Die Maßnahme dient damit auch dem Ausgleich von Landschaftsbildbeeinträchtigungen. Ferner besitzen Alleeen und Baumreihen eine bedeutende ökologische Funktion als Verbindungselemente zwischen Gehölzgruppen und zur allgemeinen naturräumlichen Aufwertung der Flächen. Durch Straßenbäume können die Proportionen der Straßenräume gegliedert sowie die Beeinträchtigungen des Mikroklimas gemindert werden.

Die Pflanzstandorte der Bäume dürfen bis zu 2 m von der zeichnerischen Festsetzung abweichen um sie bei einem Aufeinandertreffen mit Einrichtungen der technischen Infrastruktur (z.B. Leitungen, Beleuchtung, Zufahrten) oder Grenzveränderungen entsprechend anzupassen zu können. Eine Änderung der Anzahl der zu pflanzenden Bäume geht mit dieser Festsetzung nicht einher.

Begrünung der Lärmschutzwand

Die Lärmschutzwand ist allseitig mit Kletterpflanzen zu begrünen um eine Aufwertung innerhalb aber auch außerhalb des Plangebietes zu realisieren.

[Wird im weiteren Verfahren ergänzt]

5.16 Örtliche Bauvorschriften

[wird im weiteren Verfahren ergänzt]

5.17 Kennzeichnungen

[wird im weiteren Verfahren ergänzt]

5.18 Nachrichtliche Übernahmen

[wird im weiteren Verfahren ergänzt]

5.19 Hinweise ohne Festsetzungscharakter

[wird im weiteren Verfahren ergänzt]

6 Wesentliche Belange und Auswirkungen der Planung

6.1 Auswirkungen auf die Umwelt

Die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt werden umfänglich im Umweltbericht dargelegt.

6.2 Mensch: Schalltechnische Belange

Für das Areal wurde durch das Büro Koehler & Leutwein eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Die detaillierten Ergebnisse sind im entsprechenden Fachgutachten enthalten.

Entsprechend der DIN 18005 sind die verschiedenen Arten von Lärm (z.B. Verkehrs- und Sportanlagenlärm) aufgrund der unterschiedlichen Einstellungen von Betroffenen zu den verschiedenen Arten von Geräuschquellen jeweils für sich allein mit den zugeordneten Orientierungswerten verglichen. Im vorliegenden Fall werden nur Untersuchungen zum Verkehrs- und Sport bzw. Freizeitanlagenlärm abgehandelt.

Ergebnisse Lärmimmissionsberechnung

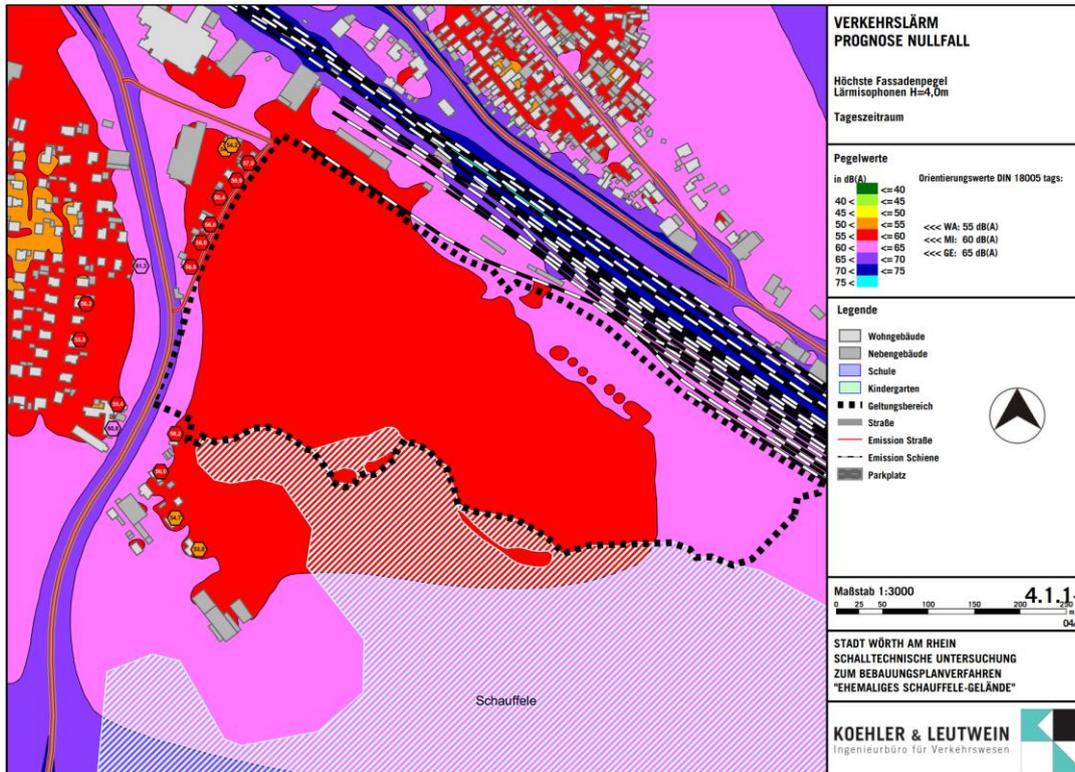
Neben den einzelnen Lärmemitteln wurden die umgebende Bebauung sowie die topografischen Verhältnisse zur Berücksichtigung von Bebauungsdämpfung und Reflexion in die Berechnungen einbezogen. Die Beurteilungspegel wurden jeweils an den Gebäudefassaden der bestehenden Gebäude bzw. Baugrenzen der geplanten Bebauung ermittelt. Dargestellt sind die jeweils höchsten Fassadenpegel der unterschiedlichen Stockwerke sowie die flächige Lärmverteilung als Lärmisophonen in einer Höhe von 4,0 m.

Mit Wohnbebauung in unmittelbarer Nähe ist vor allem die Hagenbacher Straße westlich des Geländes (Mischgebiet) zu betrachten.

Ergebnisse Schallausbreitungsberechnung Verkehrslärm

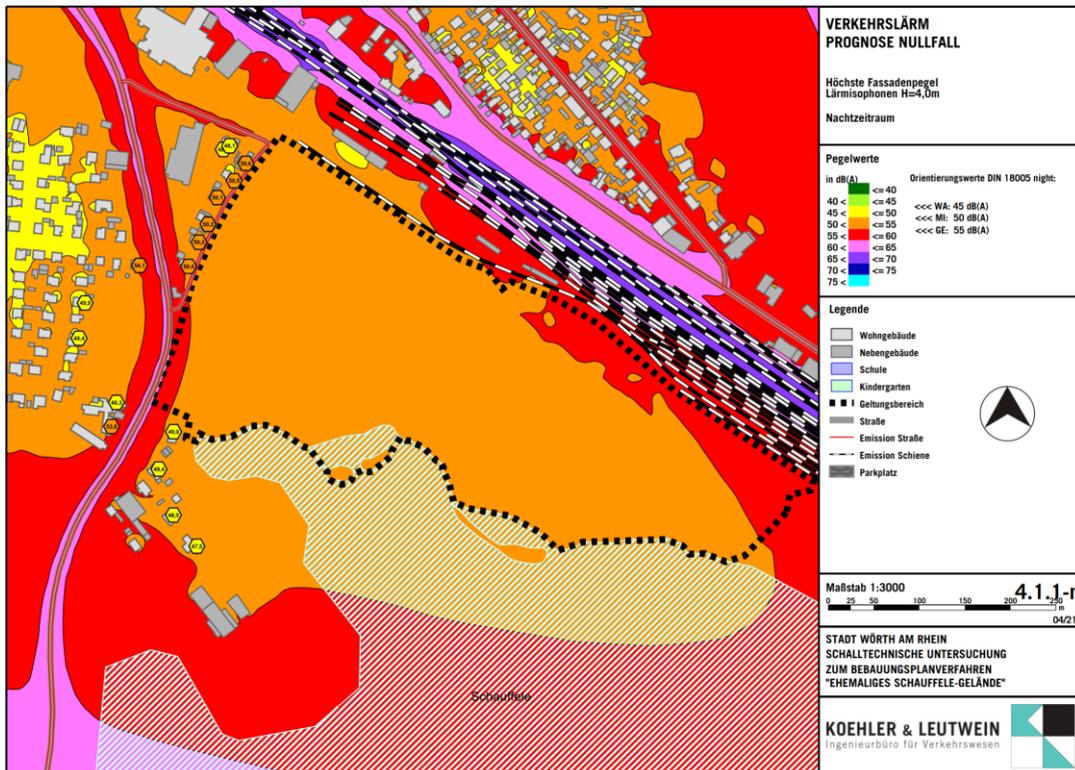
Die Anlagen 4.1.1-d und 4.1.1-n des Fachgutachtens zeigen die Belastungen durch Verkehrslärm des umliegenden Straßennetzes im Tages- und Nachtzeitraum für den Prognose-Nullfall. Es zeigt sich in den Ergebnissen der Berechnung für den höchsten Fassadenpegel, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 im Tageszeitraum für Mischgebiete an den meisten Fassaden im Westen eingehalten werden. Am Behindertenwohnheim und an der Max-Bergmann-Straße 1 werden die Orientierungswerte überschritten. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV, welche als Grenzwerte des Zumutbaren gelten, werden eingehalten. Im Nachtzeitraum finden außer am Behindertenwohnheim und an der Max-Bergmann-Straße 1 auch Überschreitungen an den Häusern an der nördlichen Hagenbacher Straße von bis zu 0,6 dB(A) statt. An der Max-Bergmann-Straße 1 werden sogar die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten. Die Schwellenwerte der Gesundheitsgefährdung – 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts – werden weder im Tages- noch im Nachtzeitraum überschritten.

Abbildung 7: Verkehrslärm Prognose Nullfall Tageszeitraum



Quelle: Schalltechnische Untersuchungen Koehler & Leutwein 2021.

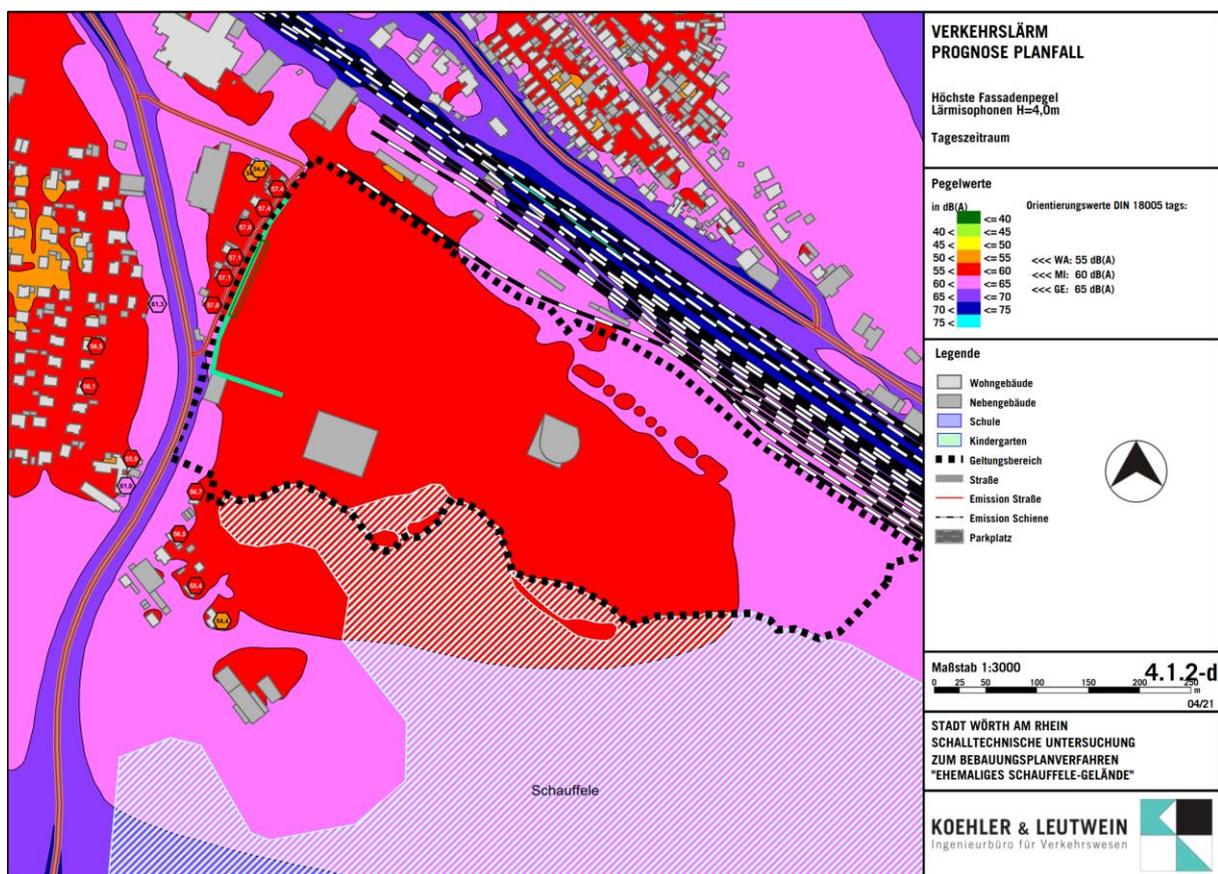
Abbildung 8: Verkehrslärm Prognose Nullfall Nachtzeitraum



Quelle: Schalltechnische Untersuchungen Koehler & Leutwein 2021.

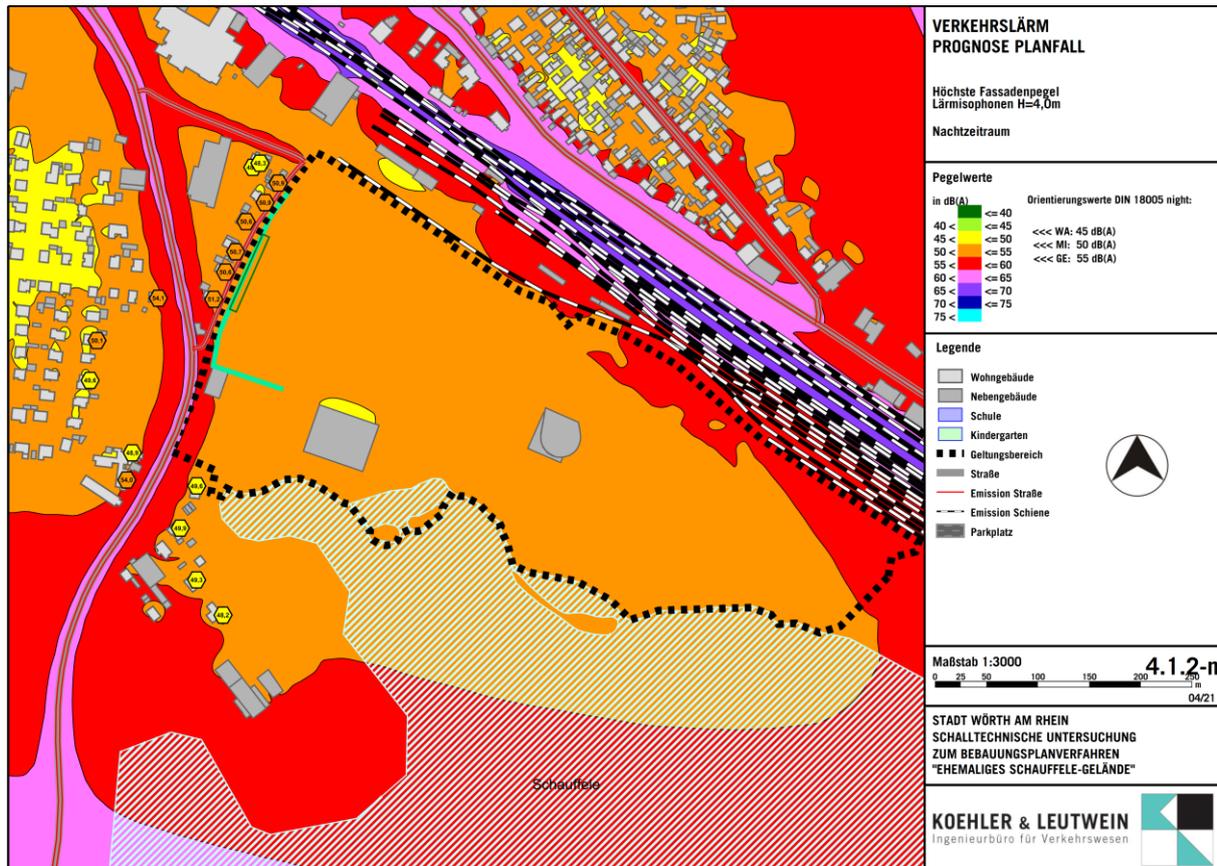
In den Anlagen 4.1.2-d und 4.1.2-n des Fachgutachtens wird der Verkehrslärm für den Prognose-Planfall bei Tag bzw. in der Nacht dargestellt. Zusätzlich zum Prognose-Nullfall fließt hier der durch das Bebauungsplangebiet erzeugte Verkehr in die Berechnung mit ein. Es zeigt sich ein ähnliches Überschreibungsbild wie im Prognose-Nullfall: Im Tageszeitraum finden Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete am Behindertenwohnheim und an der Max-Bergmann-Straße 1 statt. Die Grenzwerte der 16. BImSchV werden nicht überschritten. Im Nachtzeitraum werden wie im Prognose-Nullfall an der nördlichen Hagenbacher Straße die Orientierungswerte der DIN 18005 und am Behindertenwohnheim sowie an der Max-Bergmann-Straße 1 die Immissionsgrenzwerte der 18. BImSchV überschritten. Die Schwellenwerte der Gesundheitsgefährdung werden nicht überschritten. Insgesamt finden keine durch den zusätzlichen Verkehr induzierten Überschreitungen statt.

Abbildung 9: Verkehrslärm Prognose Planfall Tageszeitraum inkl. erzeugtem Verkehr Bebauungsplangebiet



Quelle: Schalltechnische Untersuchungen Koehler & Leutwein 2021.

Abbildung 10: Verkehrslärm Prognose Planfall Tageszeitraum inkl. erzeugtem Verkehr Bebauungsplangebiet

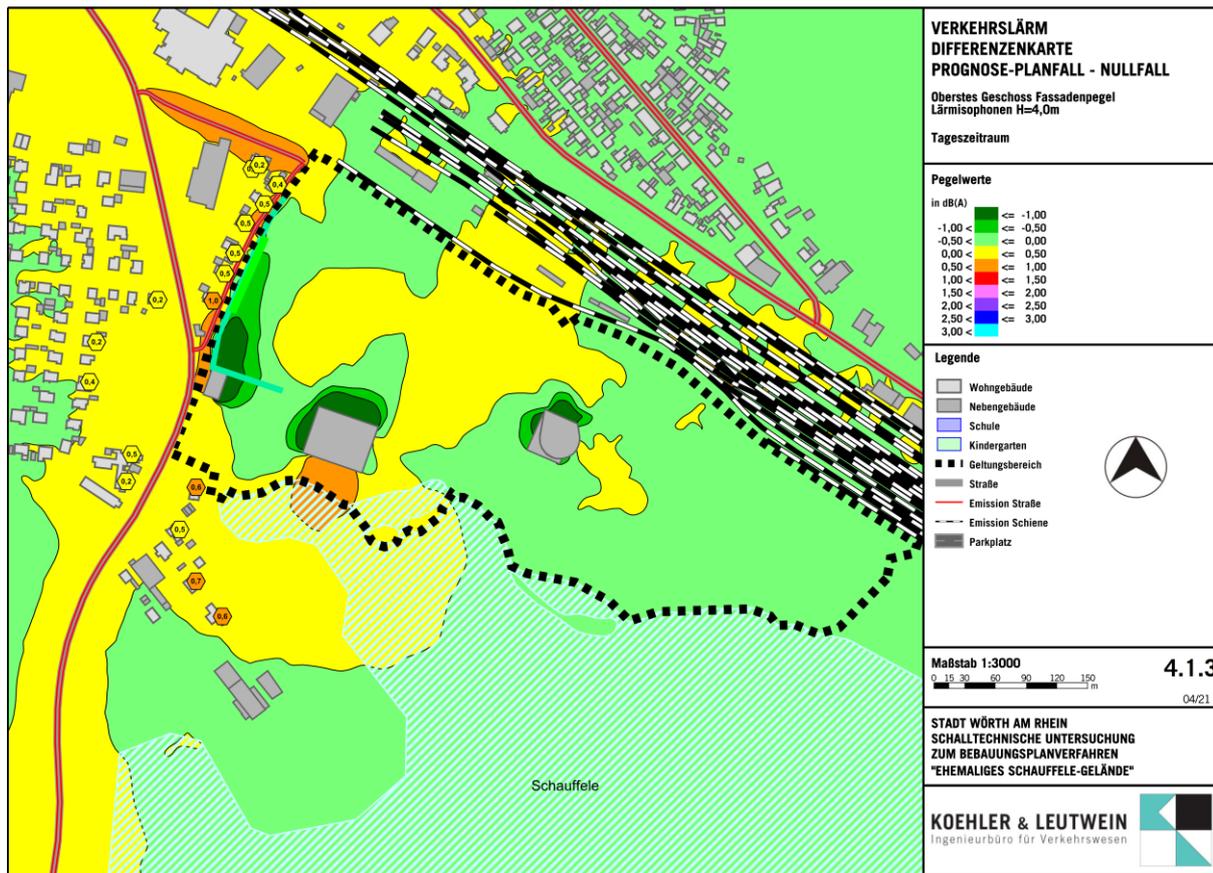


Quelle: Schalltechnische Untersuchungen Koehler & Leutwein 2021.

Anlage 4.1.3 des Fachgutachtens zeigt die Differenzbelastung zwischen Prognose-Planfall und Prognose-Nullfall im Tageszeitraum. Es ergeben sich Erhöhungen im Umfeld von bis zu 1,0 dB(A) im Bereich der nördlichen und bis zu 0,8 dB(A) im Bereich der südlichen Hagenbacher Straße.

Eine Erhöhung von bis zu aufgerundet 3 dB(A) bei gleichzeitigem Überschreiten der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV ergibt sich nicht.

Abbildung 11: Verkehrslärm Differenzkarte Prognose-Planfall / Nullfall



Quelle: Schalltechnische Untersuchungen Koehler & Leutwein 2021.

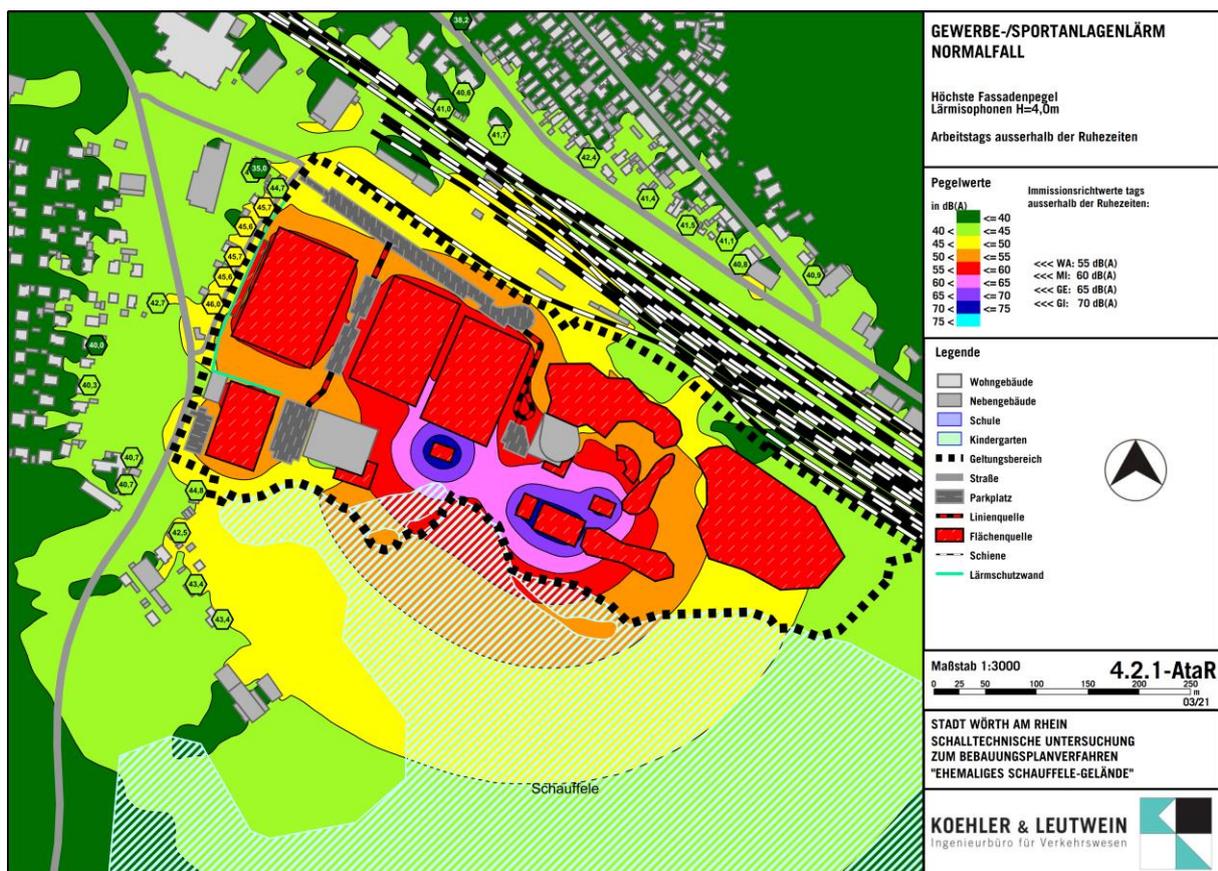
Ergebnisse Schallausbreitungsberechnung Sportanlagenlärm

Für folgende Zeitbereiche nach 18. BImSchV sind die Ergebnisse der Schallausbreitungsberechnung dargestellt. Die Lärmschutzwand im Westen der Sportanlagen wurde in allen Fällen mit 4 m Höhe berücksichtigt. Die Tribüne wurde auf deren Westseite als geschlossenes Bauwerk mit ebenfalls 4 m Gesamthöhe eingegeben:

- Arbeitstag Training außerhalb der Ruhezeiten (Normalfall)
- Arbeitstag Training innerhalb der Ruhezeiten abends
- Samstags Jugendspiele außerhalb der Ruhezeiten (Normalfall)
- Samstags Jugendspiele innerhalb der Ruhezeiten abends
- Sonntags Spielbetrieb außerhalb der Ruhezeiten (Normalfall)
- Sonntags Spielbetrieb innerhalb der Ruhezeiten mittags
- Sonntags Turnierbetrieb (seltenes Ereignis)
- Sonntags Spielbetrieb innerhalb der Ruhezeiten mittags (verkürzte Lärmschutzwand)

Die Anlage 4.2.1-AtaR des Fachgutachtens zeigt die Berechnungsergebnisse für einen Arbeitstag außerhalb der Ruhezeiten. Man kann deutlich die Lärmemission der Sportanlagen erkennen. Besonders die Anlagen Bolzplatz und Kleinspielfeld stechen farblich heraus, was auf den relativ hohen Schalleistungspegel und den Impulzzuschlag zurückzuführen ist. Die Emission der übrigen Erholungsbereiche, wie die des Grillplatzes und des Abenteuerhügels, fallen geringer aus. Am Verlauf der 45 dB(A)-Isolinie wird die Wirkung der geplanten Lärmschutzwand im Westen sichtbar. Insgesamt reduziert sich der Schalleistungspegel mit zunehmender Entfernung vom Zentrum der Sportanlagen des „Ehemaligen Schauffele-Geländes“. **Es wurden keine Lärmimmissionsrichtwerte der 18. BImSchV überschritten.**

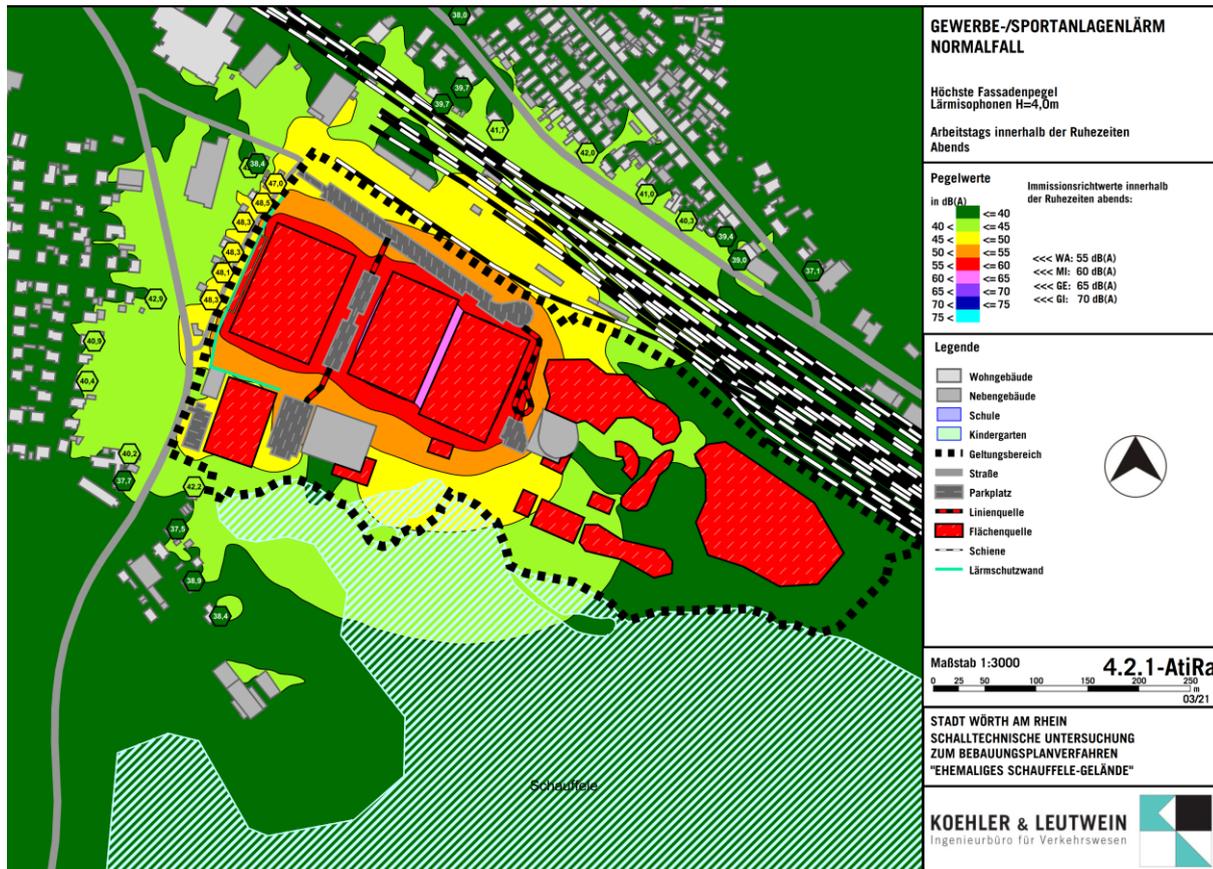
Abbildung 12: Gewerbe- / Sportanlagenlärm Normalfall – Arbeitstags ausserhalb der Ruhezeiten



Quelle: Schalltechnische Untersuchungen Koehler & Leutwein 2021.

Gleiches gilt für die in Anlage 4.2.1-AtiRa des Fachgutachtens dargestellten Berechnungsergebnisse für einen Arbeitstag innerhalb der Ruhezeiten abends, nur dass hier durch den Wegfall der Emissionen auf dem Bolzplatz und dem Kleinspielfeld deutlich weniger Lärm im südlichen Teil des Gebietes induziert wird. Durch den Trainingsbetrieb, der auch in den Abendstunden stattfindet, wird noch Lärm erzeugt. **Die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV sind an allen Immissionsorten eingehalten.**

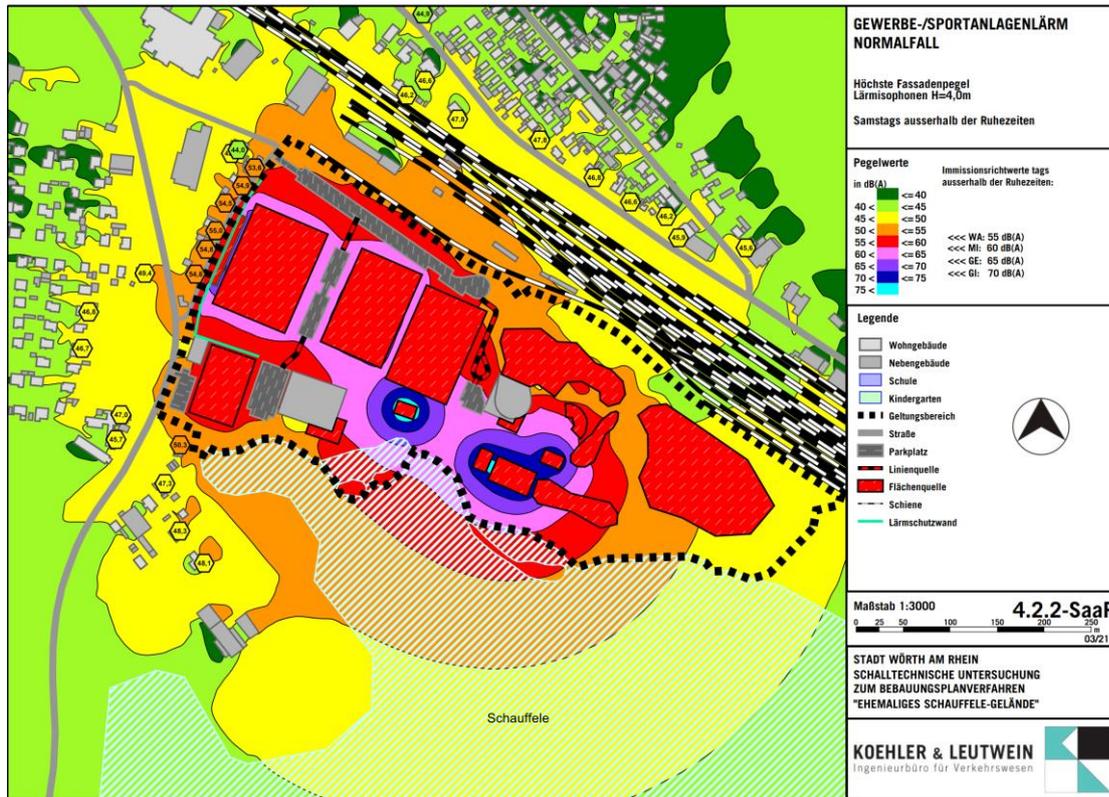
Abbildung 13: Gewerbe-/ Sportanlagenlärm Normalfall – Arbeitstags innerhalb der Ruhezeiten Abends



Quelle: Schalltechnische Untersuchungen Koehler & Leutwein 2021.

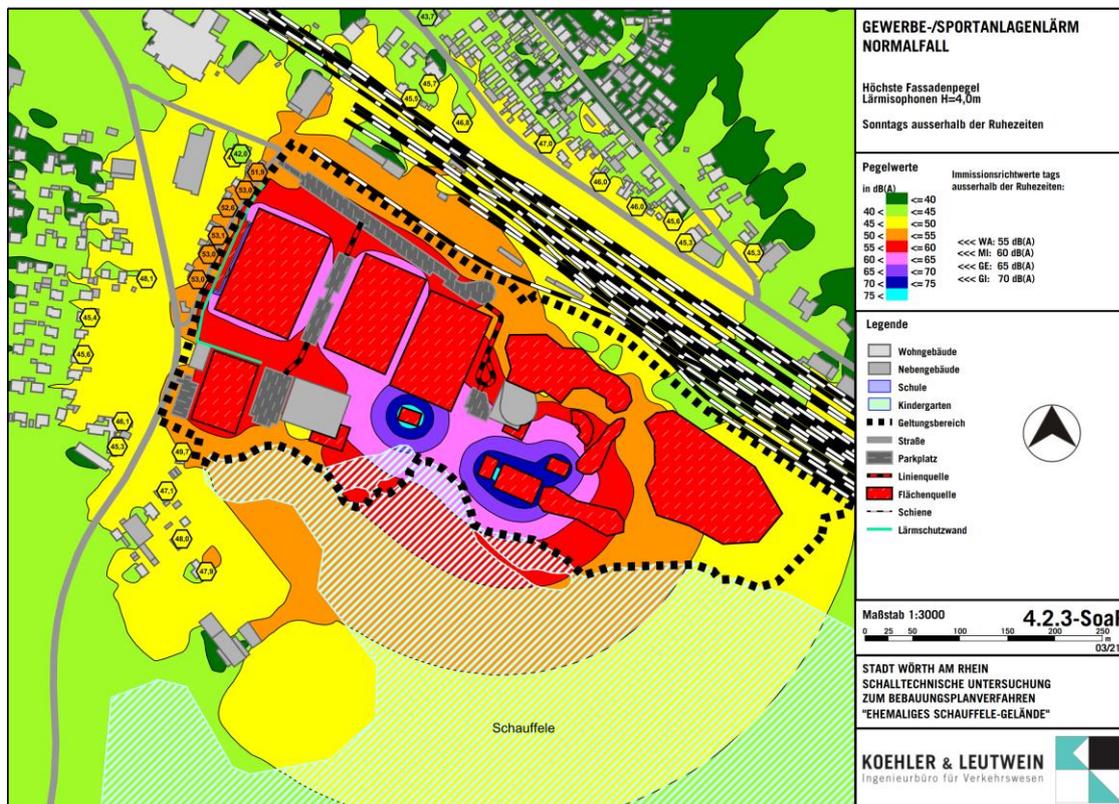
Die Ergebnisse der Schallausbreitungsberechnung für den Normalfall an Wochenendtagen, die in Anlagen 4.2.2-SaaR und 4.2.3-SoaR dargestellt sind, zeigen, dass außerhalb der Ruhezeiten mehr Lärm erzeugt wird als an Arbeitstagen. Gleiches gilt für den Fall Sonntag innerhalb der Ruhezeiten mittags, der in Anlagen 4.2.3-SoiRm dargestellt ist. Besonders von den Fußballplätzen sowie dem Bolzplatz und dem Kleinspielfeld gehen die höchsten Lärmemissionen aus. Die Wirkung der geplanten Lärmschutzwand im Westen wird in diesen Anlagen besonders sichtbar. Der Fall Sonntag innerhalb der Ruhezeiten ist der Normalfall mit den höchsten Immissionswerten. Nur an seltenen Ereignissen finden noch höhere Lärmemissionen statt. **Insgesamt werden die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV im Umfeld für Mischgebiete an den zum Plangebiet orientierten Fassaden in allen drei Fällen nicht überschritten. Für den Fall Sonntag mittag innerhalb der Ruhezeiten wurden mit 58 dB(A) Beurteilungspegel knapp unter dem Richtwert der 18. BImSchV errechnet.**

Abbildung 14: Gewerbe- / Sportanlagenlärm Normalfall – samstags außerhalb der Ruhezeiten



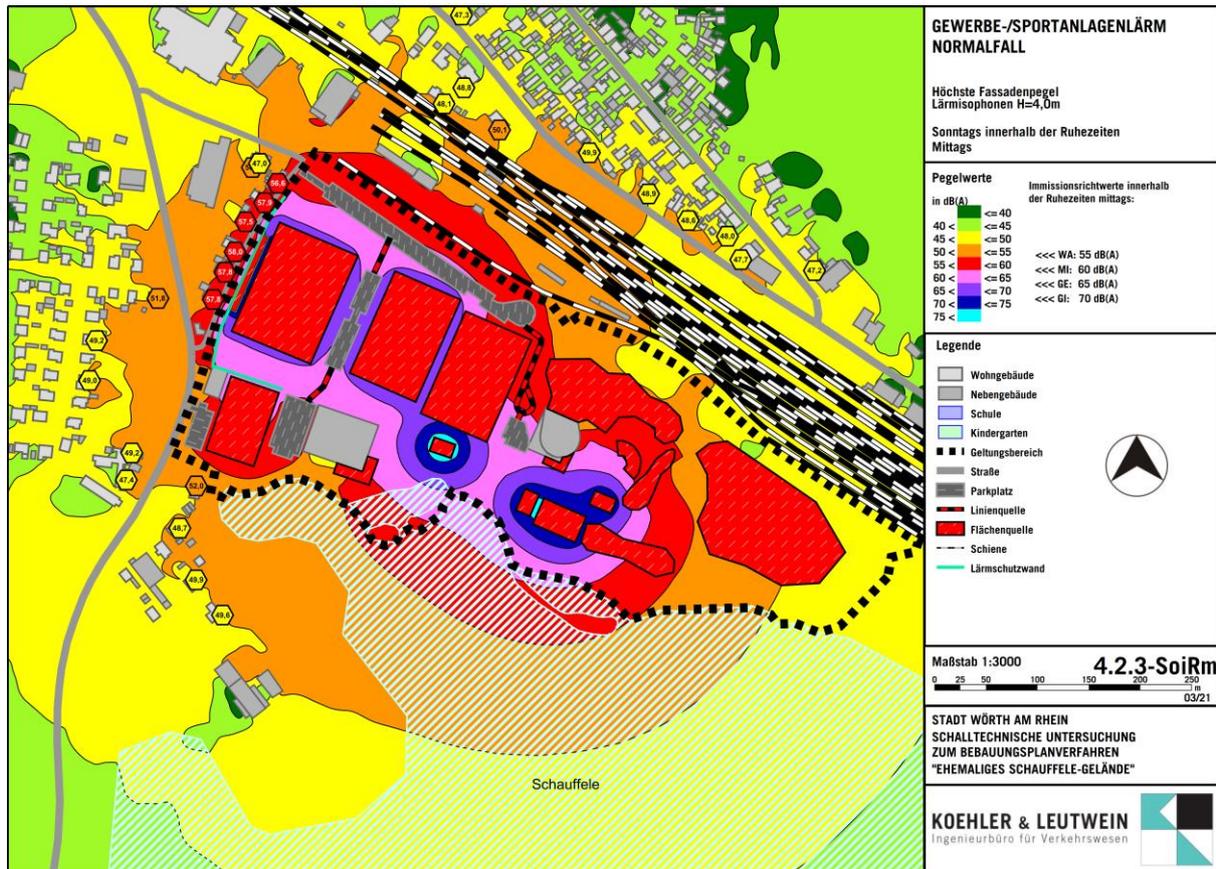
Quelle: Schalltechnische Untersuchungen Koehler & Leutwein 2021.

Abbildung 15: Gewerbe- / Sportanlagenlärm Normalfall - sonntags außerhalb der Ruhezeiten



Quelle: Schalltechnische Untersuchungen Koehler & Leutwein 2021.

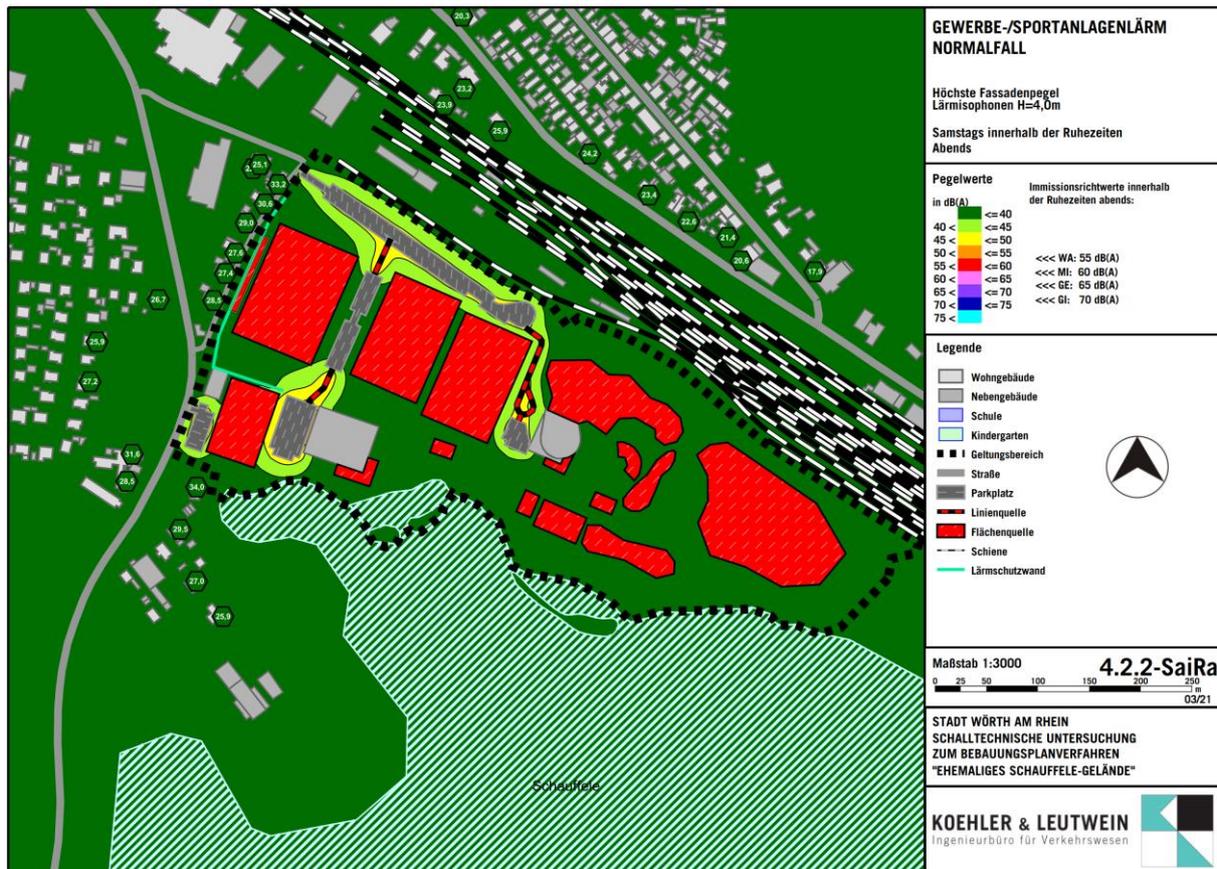
Abbildung 16: Gewerbe-/Sportanlagenlärm Normalfall - sonntags innerhalb der Ruhezeiten Mittags



Quelle: Schalltechnische Untersuchungen Koehler & Leutwein 2021.

An Samstagen innerhalb der Ruhezeiten abends (20:00 bis 22:00 Uhr) wird weniger Lärm erzeugt Dieser Fall wurde in Anlage 4.2.2-SaiRa dargestellt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass nur die Nutzung der Außengastronomie am Haus der Vereine und der Eventlocation für den Zeitraum nach 20:00 Uhr angenommen wurde. Bei den übrigen Sport- und Freizeitanlagen findet im Normalfall keine Nutzung nach 20:00 Uhr statt. Es ist allerdings mit einer verzögerten Räumung der Parkplätze Parkplatz Nord, Parkplatz Haus der Vereine, Parkplatz Tennis und Parkplatz Eventlocation bis nach 20:00 Uhr gerechnet worden. **Die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV werden deutlich unterschritten.**

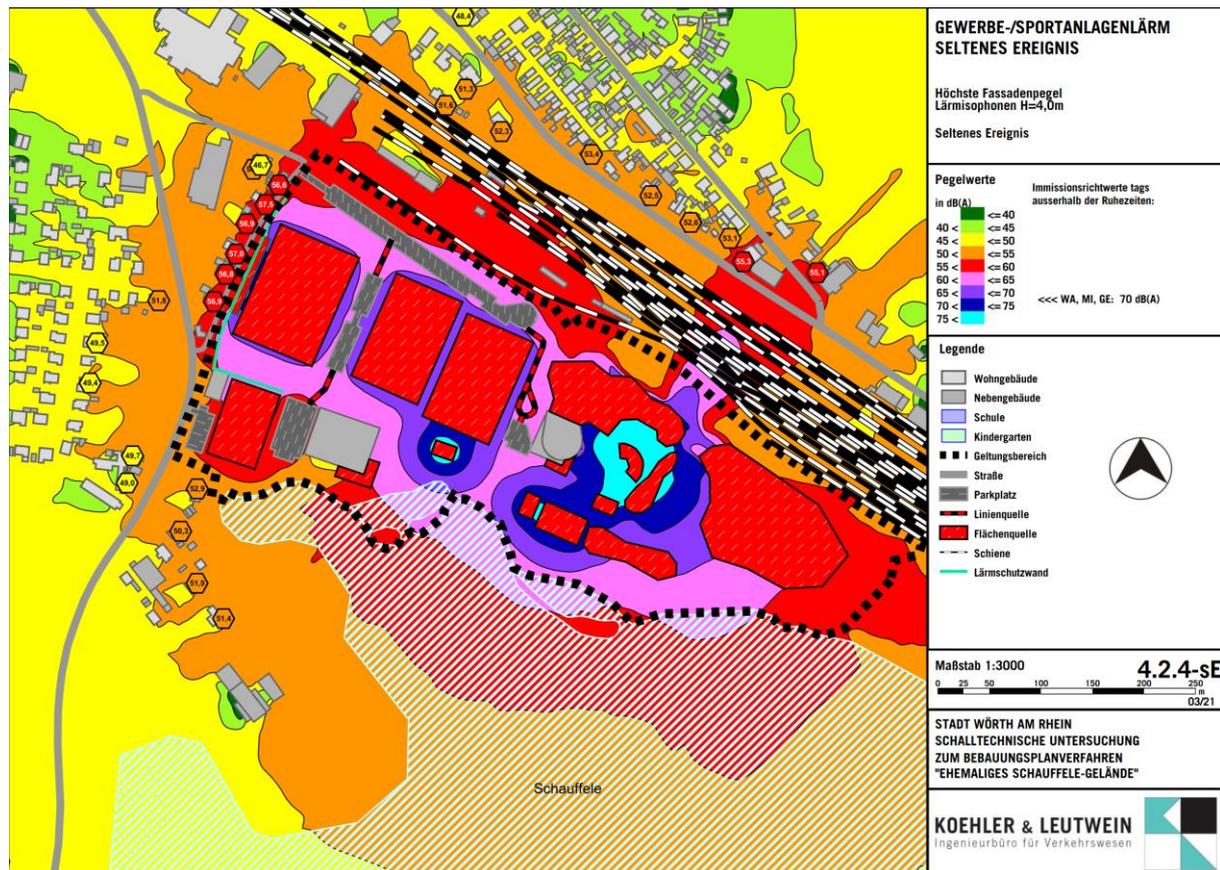
Abbildung 17: Gewerbe- / Sportanlagenlärm Normalfall - samstags innerhalb der Ruhezeiten Abends



Quelle: Schalltechnische Untersuchungen Koehler & Leutwein 2021.

An Ereignissen, die maximal zehn Mal im Jahr stattfinden, wird besonders viel Lärm induziert. Wie oben beschrieben, handelt es sich hierbei um Turniere auf den Fußballplätzen und Auftritte auf der Freiluftbühne. Die resultierenden Lärmimmissionen sind in Anlage 4.2.4-sE des Fachgutachtens zu sehen. Besonders der durch das Konzert auf der Freiluftbühne induzierte Lärm ist in der Rasterlärnkarte im Fall innerhalb der Ruhezeiten zu erkennen. An seltenen Ereignissen gelten höhere Immissionsrichtwerte: 70 dB(A) außerhalb der Ruhezeiten tags, 65 dB(A) innerhalb der Ruhezeiten und 55 dB(A) nachts. **Insgesamt finden auch an selten stattfindenden Ereignissen keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV statt.**

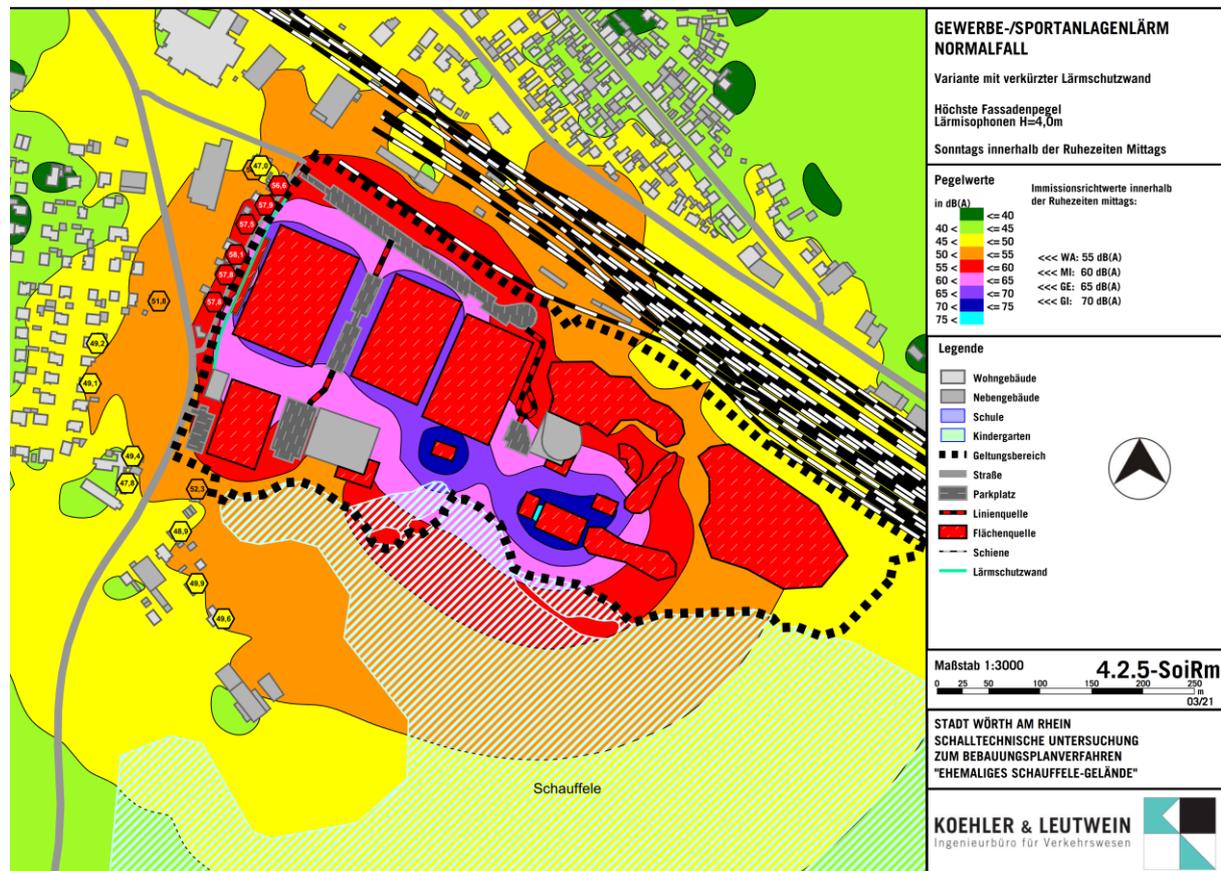
Abbildung 18: Gewerbe-/Sportanlagenlärm Seltenes Ereignis



Quelle: Schalltechnische Untersuchungen Koehler & Leutwein 2021.

Aufgrund der relativ geringen Lärmimmissionen im Bereich der südlichen Hagenbacher Straße wurde eine Variante mit einer verkürzten Lärmschutzwand gerechnet. Auf den ca. 70 m langen Abschnitt nördlich der Tennisplätze wurde dabei verzichtet. Die Berechnungsergebnisse sind in Anlage 4.2.5-SoiRm dargestellt. Es ergibt sich eine Erhöhung der Schalleistungspegel an den Fassaden der südlichen Hagenbacher Straße auf maximal 52,3 dB(A), was weiterhin deutlich unter den Immissionsrichtwerten der 18. BImSchV liegt. **Demnach ist eine verkürzte Lärmschutzwand ausreichend. Es ist davon auszugehen, dass in den weniger stark belasteten Fällen auch keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV stattfinden.**

Abbildung 19: Gewerbe-/Sportanlagenlärm Normalfall - sonntags innerhalb der Ruhezeiten Mitttags - verkürzte Lärmschutzwand



Quelle: Schalltechnische Untersuchungen Koehler & Leutwein 2021.

Beurteilung der Situation

Auswirkungen durch die Verkehrszunahme des Bauvorhabens auf das Umfeld

Durch die Veränderung der Lärmbelastung im Umfeld des Bebauungsplangebietes entstehen keine Erhöhungen von über 3 dB(A) bei gleichzeitigem Überschreiten der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV. Eine erstmalige oder weitergehende Erhöhung von Belastungen über 70/60 dB(A) findet nicht statt. Entsprechend der Kriterien der TA-Lärm / 16. BImSchV sind damit Lärmschutzmaßnahmen nicht erforderlich.

Auswirkungen Sportanlagenlärm / Freizeitlärm

Es ergeben sich im Untersuchungsgebiet bei den ermittelten Ansätzen und unter Berücksichtigung einer geschlossenen 4 m hohen Tribüne sowie einer Lärmschutzwand mit 4 m Höhe und einer Länge von 50 m nördlich der Tribüne und 130 m südlich in allen Zeiträumen Unterschreitungen der Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV für die Wohnbebauungen. Eine niedrigere Ausführung der Lärmschutzschutzwand ist nicht zu empfehlen, um die Richtwerte Sonntag mittags im Westen nicht zu überschreiten. Eine Variante der Lärmschutzwand, die um den 70 m langen Abschnitt im Süden zwischen Fußball-Stadion und Tennisanlage verkürzt ist, ist für dieses Erfordernis ebenfalls ausreichend.

Bei den als plausibel zu betrachtenden Ansätzen der Nutzungen des „Ehemaliges Schauffele-Geländes“ sind unter Berücksichtigung der beschriebenen verkürzten Lärmschutzwand (insgesamt 110 m Länge) keine unzumutbaren Beeinträchtigungen durch die Geräuschenstehungen für das Umfeld zu erwarten.

Die Schallschutzmaßnahme Lärmschutzwand und geschlossene Tribüne ist mit den angesetzten Höhen- und Längenangaben im Bebauungsplanverfahren verbindlich festzusetzen. Weitergehende Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

6.3 Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Entwässerung

[wird im weiteren Verfahren ergänzt]

6.4 Auswirkungen auf die Erschließung und den Verkehr

Die äußere verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Straße Wolfsgewanne sowie die Hagenbacher Straße. Von der Straße Im Bödel wird der Verkehr über die Hanns-Martin-Schleyer-Straße und die L540 verteilt. Um entsprechende Aussagen zur verkehrlichen Leistungsfähigkeit des umgebenden Verkehrswegenetzes zu erhalten, wird das vorhandene Verkehrsmodell im Nahbereich entsprechend angepasst und auf das Zieljahr der Prognose 2030 fortgeschrieben. Die geplanten Verkehrszählungen zur Validierung des Verkehrsmodells wurden aufgrund der anhaltenden Corona-Beschränkungen verschoben. Die aktuellen Verkehrsbelastungen wurde auf Basis des vorhandenen Verkehrsmodells in Verbindung mit vergangenen Verkehrszählungen an den Knotenpunkten Im Bödel / Hagenbacher Straße und Hanns-Martin-Schleyer-Straße / Im Bödel bestimmt.

Verkehrserzeugung Plangebiet

Es zeigt sich, dass durch das Bauvorhaben mit einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen von maximal ca. 1.080 Kfz/24 h an Wochenendtagen zu rechnen ist. Diese teilen sich zu jeweils 50 % auf den Quell- und Zielverkehr auf. Es wird erwartet, dass ca. 80 Kfz/24 h den Tennisplatz im Süden und 1.000 Kfz/24 h die Zufahrt im Norden über die Straße Wolfsgewanne nutzen. Der ermittelte Schwerverkehrsanteil liegt bei ca. 1,9 %.

Verkehrsprognose

Aufbauend auf dem werktäglichen Gesamtverkehr des Analyse-Nullfalls wurde ein Prognose-Nullfall ermittelt. Dieser berücksichtigt unter anderem die Verkehrszuwächse durch die allgemeine Verkehrsentwicklung bis zum Prognose-Zieljahr 2030. Insgesamt ergibt sich ein Verkehrszuwachs von +4,6 % für den Leichtverkehr und +17,4 % für den Schwerverkehr im gesamten Untersuchungsgebiet.

Leistungsfähigkeit

Am vorfahrtsregulierten Knotenpunkt Hagenbacher Straße / Im Bödel kann in der vormittäglichen Spitzenstunde des Prognose-Nullfalls eine Verkehrsbelastung von ca. 500 Pkw-Einheiten festgestellt werden. Dies führt zur Gesamtqualitätsstufe A bei einer Rückstaulänge, die in 95% aller Fälle nicht überschritten wird, von einer Pkw-Einheit sowie einer maximalen Wartezeit von ca. 6,1 Sekunden für den Linkseinbieger im Zuge der nördlichen Hagenbacher Straße. In der nachmittäglichen Spitzenstunde liegt die Knotenpunktsbelastung bei ca. 750 Pkw-Einheiten. Dies führt zur Qualitätsstufe A bei einer Rückstaulänge, die in 95 % aller Fälle nicht überschritten wird, von zwei Pkw-Einheiten sowie bei einer maximalen Wartezeit von ca. 8,6 Sekunden.

Im Prognose-Planfall kann die Belastung am Knotenpunkt in der vormittäglichen Spitzenstunde mit ca. 520 Pkw-Einheiten angegeben werden. Hieraus resultiert die Gesamtqualitätsstufe A bei einer 95 %igen Rückstaulänge von einer Pkw-Einheit sowie einer maximalen Wartezeit von ca. 6,3 Sekunden. In der nachmittäglichen Spitzenstunde liegt die Belastung am Knotenpunkt bei ca. 790 Pkw-Einheiten.

Hier erreicht der Knoten die Gesamtqualitätsstufe A bei einer 95 %igen Rückstaulänge von zwei Pkw-Einheiten sowie einer maximalen Wartezeit von ca. 9,1 Sekunden.

In den Anlagen des Fachgutachtens sind die Eingangsdaten sowie Ergebnisse der Leistungsfähigkeitsbeurteilung am Knotenpunkt Im Bödel / Wolfsgewanne für den Prognose-Nullfall aufgetragen. Entsprechend erreicht der Knotenpunkt in der vormittäglichen Spitzenstunde die Gesamtqualitätsstufe A bei einer 95 %igen Rückstaulänge von einer Pkw-Einheit und einer mittleren Wartezeit von ca. 6,8 Sekunden. Die Belastung des Knotenpunkts kann in der vormittäglichen Spitzenstunde mit ca. 590 Pkw-Einheiten angegeben werden. In der nachmittäglichen Spitzenstunde liegt die Belastung am Knotenpunkt bei ca. 980 Pkw-Einheiten.

Dies führt bei einer 95 %igen Rückstaulänge von zwei Pkw-Einheiten und einer mittleren Wartezeit von ca. 11,9 Sekunden zur Gesamtqualitätsstufe B.

Im Prognose-Planfall liegt die Belastung in der vormittäglichen Spitzenstunde bei ca. 630 Pkw-Einheiten. Dies führt zur Gesamtqualitätsstufe A bei einer 95 %igen Rückstaulänge von einer Pkw-Einheit sowie einer mittleren Wartezeit von ca. 7,2 Sekunden. In der nachmittäglichen Spitzenstunde kann die Belastung mit ca. 1080 Pkw-Einheiten angegeben werden. Hieraus resultiert bei einer 95 %igen Rückstaulänge von zwei Pkw-Einheiten und einer mittleren Wartezeit von ca. 14,1 Sekunden die Gesamtqualitätsstufe B.

Es ist somit festzustellen, dass sich trotz Realisierung des Baugebietes die untersuchten Knotenpunkte ausreichend leistungsfähig betrieben werden können. Maßnahmen an den Knotenpunkten sind somit nicht erforderlich.

6.5 Boden: Geotechnische Aspekte (Setzungen)⁹

Für die Erstellung zweier Varianten eines Nutzungskonzeptes der nördlich wiederaufgefüllten Bereiche des Baggersees als Sport- und Freizeitfläche sowie eines Konzeptes, in welchem vornehmlich Wohn- und Gewerbenutzung vorgesehen war, wurde eine fachgutachterliche Beurteilung der Tragfähigkeit und Bebaubarkeit hinsichtlich geotechnischer Aspekte durchgeführt. Hierbei ist zu sagen, dass es sich bei den beiden untersuchten Nutzungskonzepten als Sportfläche nicht um die aufgezeigte Sport- und Freizeitstättenentwicklung aus Abbildung 1 handelt. Der Inhalt und die Rahmenbedingungen der Konzepte unterscheiden sich jedoch so geringfügig, dass die folgenden Aussagen auf das beschlossene Konzept kurzerhand übertragbar sind.

Grundlage der nachfolgenden Ausführungen sind die bisher durchgeführten Untersuchungen:

- Bohrungen teils bis 15 m unter GOK (Januar 2014)
- 10 schwere Rammsondierungen bis 20 m unter GOK (Februar 2014)
- Anlage von 38 Setzungspegeln
- 26 Baggerschürfe
- 5 tiefer gehende Bohrungen und Grundwassermessstellen (bis ca. 40 m unter GOK)

Diese Untersuchungen werden vom Fachgutachter als ausreichend erachtet, um die generelle Standsicherheit und Bebaubarkeit beurteilen zu können. Hinsichtlich seiner generellen Nutzung als Baufläche wurde der Untergrund separat in einem früheren Gutachten beurteilt. Dabei wurde eine generelle Bebaubarkeit festgestellt.

Ist ein konkretes Bauvorhaben geplant, ist für jedes Bauwerk/ Gebäudekomplex entsprechend DIN 4020 eine geotechnische Untersuchung sowie eine abfalltechnische Untersuchung erforderlich, die die jeweilige Gründung und Konstruktion berücksichtigt.

Bei der zukünftigen Bebauung ist zudem zu beachten, dass ein 15 bis 20 m breiter Uferbereich - wie auch im Bericht vom 30.05.2014 dargestellt - lastfrei verbleiben sollte.

Grundsätzlich ist mit Auflagen durch die SGD Süd bei Eingriff in den Untergrund zu rechnen. Dies betrifft insbesondere erforderliche Arbeiten für Kanäle und Leitungen.

Straßen und bauliche Einrichtungen sollten soweit wie möglich „über dem Gelände“ angelegt werden. Details sind hier beim Aufstellen der Bebauungspläne im Benehmen mit der SGD Süd festzulegen. Hier wird vom Fachgutachter auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der Fachkommission ARGEBAU, welcher hier orientierend herangezogen werden kann.

Für die abfallrechtlichen und bodenschutzrechtlichen Maßnahmen wird auf die Ausarbeitung zur Environmental Due Diligence vom 22.03.2016 hingewiesen.

Wenn unterstellt wird, dass bei dem bisherigen Nutzungskonzept (WA, MI, GE) natürlich umfangreichere Infrastrukturmaßnahmen (Eingriffe in den Untergrund für Kanäle, Leitungen, etc.)

⁹ Vgl. Ingenieurbüro Roth & Partner GmbH, Geotechnische Kurzstelluingnahme zu verschiedenen Nutzungskonzepten für die (nördlich) wiederaufgefüllten Bereiche des Baggersees Schaufele, Stand: 2016

erforderlich werden, so sind die vorgelegten Nutzungskonzepte, welche eine Sport- und Freizeitnutzung beinhalten, grundsätzlich als günstiger anzusehen. Allerdings ist bei einer solchen Nutzung ein vermehrter Aufwand für die Abdeckung der Fläche mit Oberboden nach der Beseitigung von Unrat etc. erforderlich.

Grundsätzlich sind alle Nutzungskonzepte bautechnisch bei dem vorhandenen Baugrund (wiederaufgefüllte Bereiche des Baggersees „Schauffele“) realisierbar.

6.5.1 Boden- Mensch: Altlasten und Untergrundverunreinigungen¹⁰

Vor dem Hintergrund des geplanten Verkaufs des stillgelegten Kieswerks Wörth der Firma Koninklijke Smals N.V. und der der damalig vorgesehenen Entwicklung als Wohn- und Gewerbegebiet wurde eine Environmental Due Diligence im Jahr 2015 in Auftrag gegeben, welche die durchgeführten Maßnahmen und Ergebnisse im Hinblick auf Altlasten und Untergrundverunreinigungen zusammenstellt sowie erforderliche Maßnahmen beschreibt und die zu erwartenden Kosten aufzeigt. Auch hier kann wieder davon ausgegangen werden, dass eine Entwicklung als Sport- und Freizeitstätte grundsätzlich mit dem früheren Untersuchungsgegenstand vergleichbar ist, so dass sich auch hier die Aussagen auf das geplante Vorhaben übertragen lassen.

Geplante Bebauungsfläche

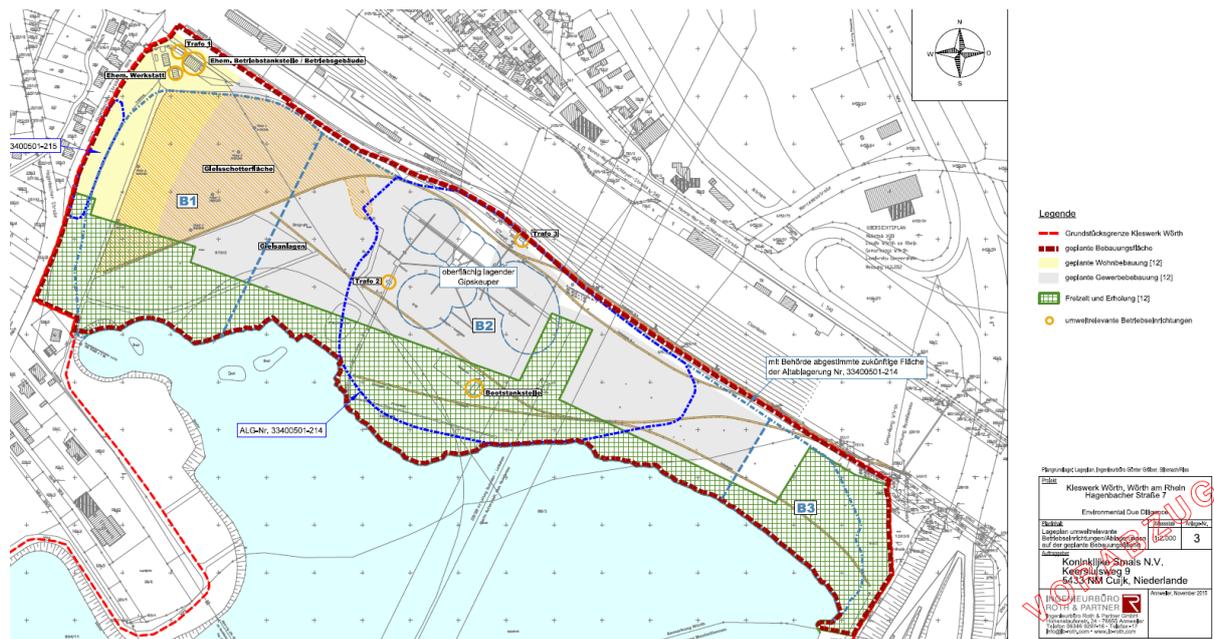
Der nördliche Teil des Baggersees wurde von ca. 1979 bis ins Jahr 2000 wieder verfüllt. Die rückverfüllte Fläche umfasst rd. 17 ha. Eine Teilfläche davon ist bei der SGD Süd als Altablagerung Nr. 334 00 501 -214 registriert. Es ist von der SGD jedoch geplant, die Registrierung auf die gesamte rückverfüllte Fläche im Norden des Baggersees auszuweiten.

Folgende ehemalige Betriebseinrichtungen und Ablagerungen wurden umwelttechnisch untersucht:

- Betriebstankstelle/ Betriebsgebäude
- Werkstatt
- Drei Trafogebäude
- Motorboottankstelle
- Gleisschotterfläche und Gleisanlage
- Altablagerung Nr. 334 00 501-215
- Altablagerung Nr. 334 00 501-214 (Rückverfüllung)
- Oberflächlich lagerndes Gipskeupermaterial

¹⁰ Vgl. Ingenieurbüro Roth & Partner, Environmental Due Diligence – Kieswerk Wörth, Stand: 01.12.2015

Abbildung 20 Lage der umweltrelevanten Betriebseinrichtungen und Ablagerungen



Quelle: Lageplan umweltrelevante Betriebseinrichtungen/Ablagerungen auf der geplanten Baugebietfläche, Ingenieurbüro Roth & Partner, Stand: November 2015

Fazit:

Auf der Grundlage der durchgeführten Erkundungsmaßnahmen und im Hinblick auf die geplante Nutzung auf der zukünftigen Sonderbaufläche besteht nach BBodSchV für den Wirkungspfad Boden-Mensch keine Gefährdung. Für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser sind Belastungen im Bereich der ehemaligen Betriebstankstelle und dem ehemaligen Betriebsgebäude und auf der Gleisschotterfläche vorhanden. Aktuell ist eine Sanierungsplanung für die relevanten Bereiche in Bearbeitung (in enger Abstimmung mit der oberen Abfallbehörde). Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird die Thematik nochmals genauer aufgegriffen.

IV UMWELTBERICHT

1 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 des BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht entsprechend der Anlage zum BauGB beschrieben und bewertet werden.

In welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist, ist für jeden Bauleitplan (d.h. Flächennutzungs- und Bebauungsplan) von der Gemeinde festzulegen (§ 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB). Hierzu werden im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert (Scoping).

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB). Liegen Landschaftspläne oder Pläne des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen heranzuziehen (§ 2 Abs. 4 Satz 6 BauGB).

Die Umweltprüfung soll in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, wenn für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren eine Umweltprüfung durchgeführt wird (§ 2 Abs. Satz 5 BauGB, sog. Abschichtungsregelung).

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB).

Nach Abschluss des Planverfahrens überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden (§ 4c BauGB). Dazu unterrichten die Behörden die Gemeinde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat (§ 4 Abs. 3 BauGB).

2 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltauswirkungen (Bestandsaufnahme, Nullfall (Nicht-Durchführung), Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung)

2.1 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes

2.1.1 Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit

Zu den voraussichtlichen Schallemissionen durch die vorgesehenen Nutzungen wurde eine Schall-technische Untersuchung erstellt KOEHLER&LEUTWEIN (2021). Darin ist auch die bestehende Situation dargelegt.

Die Berechnungen zeigen, dass in den Gebieten westlich des Geltungsbereichs bereits Vorbelastungen durch Verkehrslärm bestehen, die mitberücksichtigt werden. Dies gilt auch für die Emissionen des Zugverkehrs im Norden.

Ausführlichere Erläuterungen und Auszüge aus dem Gutachten finden sich in Teil III Kap. 6.2 der Begründung.

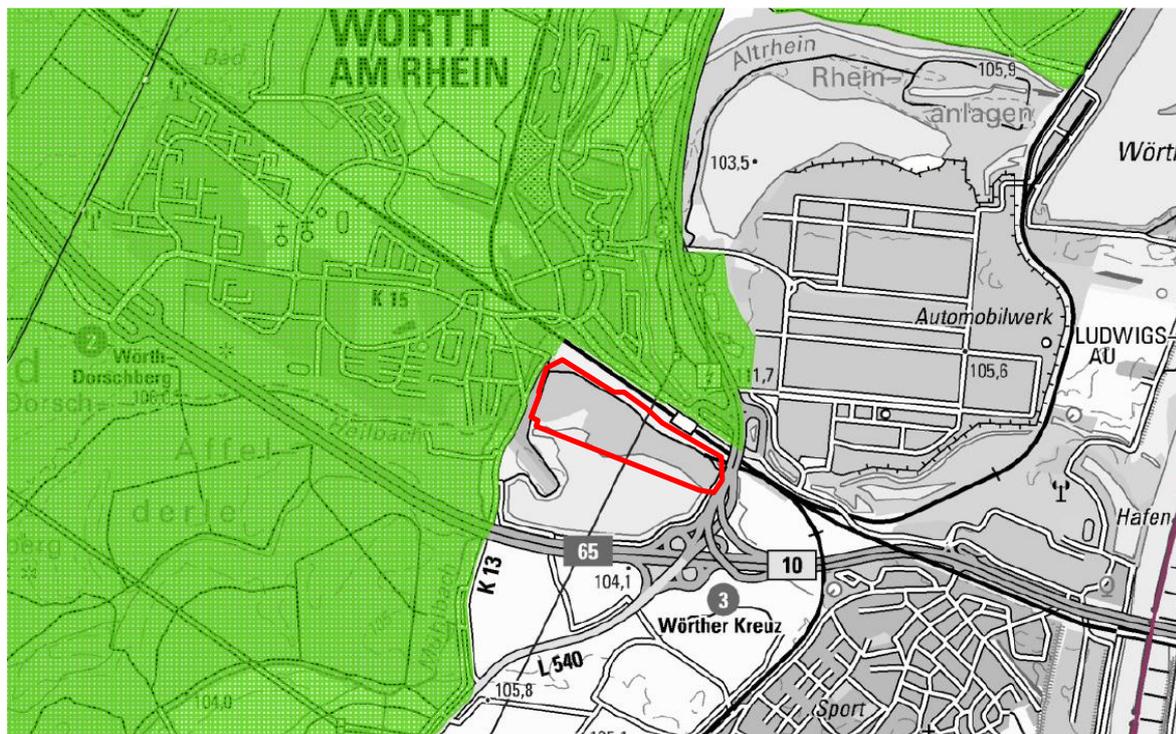
2.1.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt / Artenschutz

2.1.2.1 Schutzgebiete i.S.d. Naturschutzgesetzes

Landschaftsschutzgebiet

Das Landschaftsschutzgebiet Pfälzische Rheinauen grenzt im Westen an den Geltungsbereich an. Im Norden verläuft die Grenze nördlich entlang der Bahnlinie. Das Plangebiet selbst liegt außerhalb.

Abbildung 21: Lage des Plangebiets und Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets Pfälzische Rheinauen



Natura 2000

Im Umfeld des Plangebiets liegen mehrere Gebiete des Natura 2000 Gebietsnetzes

VSG 6816-402 Hördter Rheinaue inklusive Kahnbusch und Oberscherpfer Wald

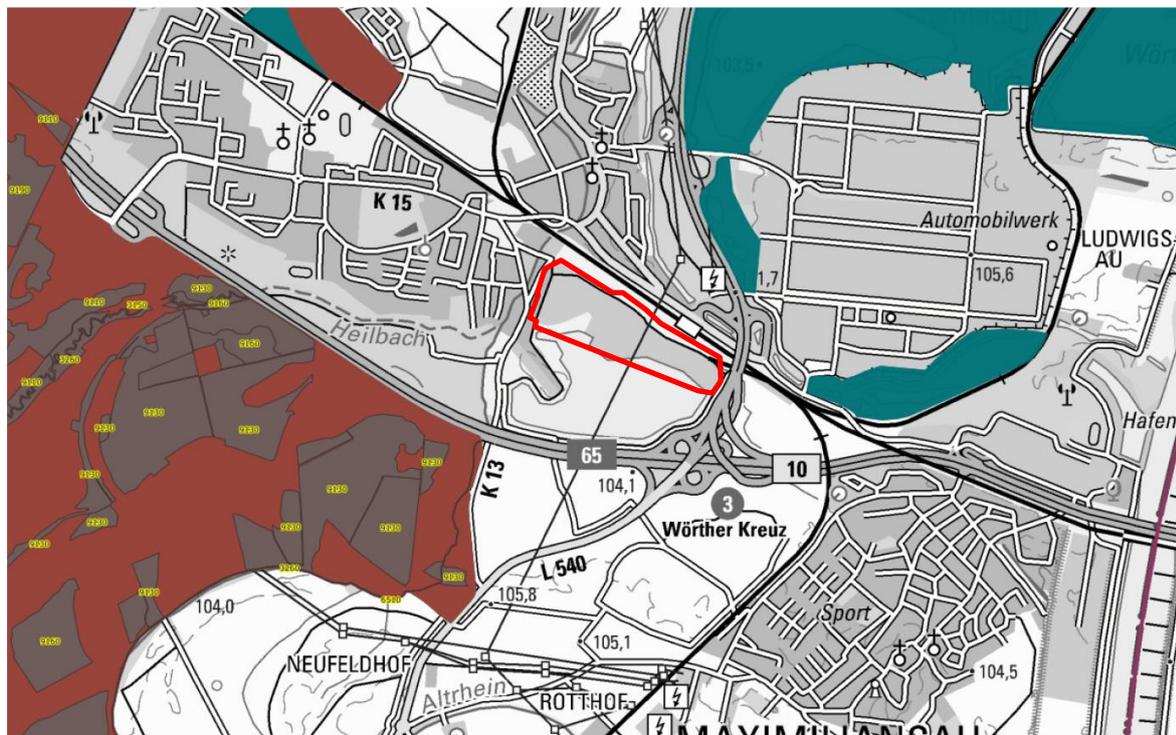
VSG 6914-401 Bienwald und Viehstrichwiesen

FFH 6914-301 Bienwaldschwemmflächen

Das Plangebiet liegt zwischen den beiden Gebietskomplexen des Bienwalds und der Hördter Rheinaue. Prinzipiell kann eine Trittsteinfunktion und eventuell auch „Mitnutzung“ durch einzelne mobilere Zielarten der Schutzgebiete nicht ausgeschlossen werden. Einen konkreten Hinweis auf Brutvorkommen einer Zielart des VSG gibt es für den Eisvogel. Rot- und Schwarzmilan wurden als Nahrungsgäste beobachtet.

Das VSG Hördter Rheinaue inklusive Kahnbusch und Oberscherpfer Wald liegt sonst allerdings jenseits der Bahnlinie der L540 und der B9 im Norden. Eine Beeinträchtigung ist angesichts der entlang der Verkehrswege vorhandenen Barrierewirkung und Störungen nicht zu erwarten. Dies gilt sinngemäß auch für die in diesem Bereich flächig deckungsgleichen Gebiete VSG 6914-401 Bienwald und Viehstrichwiesen und FFH 6914-301 Bienwaldschwemmflächen im Südwesten. Sie sind durch die A 65 abgetrennt, mit nur punktuellen Durchlässen am Heilbach und Wiebelsbach/ Kreisstraße K13.

Abbildung 22: Lage des Plangebiets und der im Umfeld ausgewiesenen Gebiete des Natura 2000 Netzes



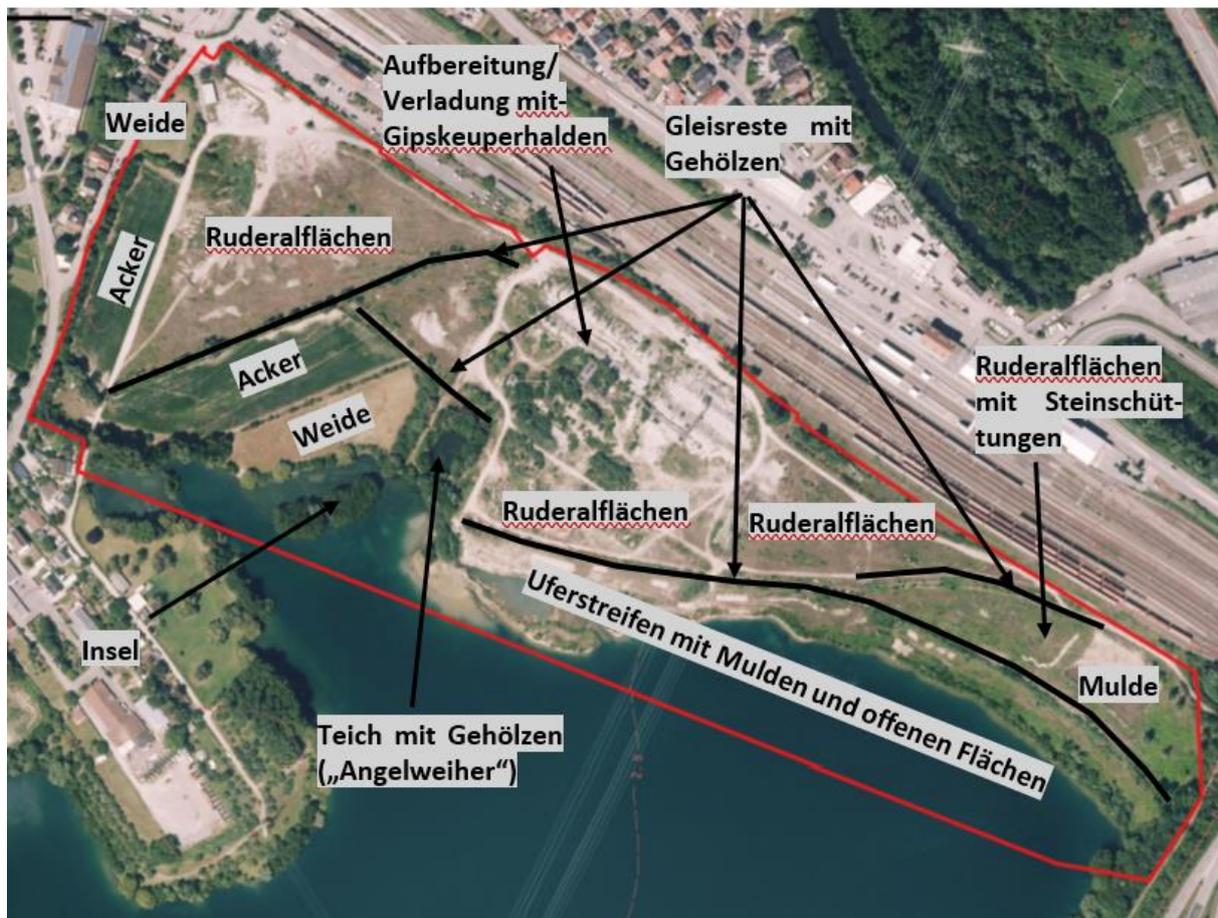
2.1.2.2 Pflanzen und Biotoptypen

Nutzung und Vegetation wurden im Sommer 2020 auf der Basis von Luftbildern durch Begehung erfasst.

Das Gebiet wird überwiegend durch Ruderalflächen mit z.T. lückigem relativ artenarmem Gras- und Kraut- bzw. Hochstaudenbewuchs geprägt. Flächig dominieren, je nach Substrat der Auffüllungen und Alter/ Pflege etwas unterschiedliche Gräser und Kräuter bzw. Hochstauden. Verbreitet sind Gräser wie Dachtrespe, Weiche Trespe und Land-Reitgras, dazu Kräuter und Hochstauden wie ein-jähriges Berufkraut, Hornklee, Silber Fingerkraut, Kriechendes Fingerkraut oder Wilde Möhre.

Verbuschung, v.a. durch Pappeln, z.T. Wildrosen, ist partiell erkennbar, dominiert aber über weite Teile (noch) nicht. Größere Bäume finden sich zentral im Gebiet im Umfeld der ehemaligen Aufbe-reitungs- und Verladeanlage. Dort befinden sich auch Halden mit Material aus einem Tunnelausbruch bei Stuttgart („Gipskeuperhügel“). Sie sind insgesamt in großen Teilen kaum bewachsen, es kommt zwischen und auf ihnen aber Verbuschung auf (Pappeln, Weiden, z.T. Robinien). Gehölze finden sich sonst primär entlang der Reste von Gleisstrecken, die sich durch das Gebiet ziehen, am Ufer des Baggersees, eines kleinen Teichs im Westen und entlang der West- und Ostgrenze. Der angesprochene Teich wurde als Teil der Betriebsanlagen angelegt. Er hat böschungartige, natur-ferne Ufer, ist aber von Gehölzen eingerahmt.

Abbildung 23: Luftbild 2020 mit Nutzungen und Vegetation



Im Westen des Geltungsbereichs findet sich etwas landwirtschaftliche Nutzung mit Weiden und Äckern.

Entlang des Uferstreifens wurden verschiedene Biotopentwicklungsmaßnahmen durchgeführt. Neben der Anlage von temporär wasserführenden Mulden wurde offene, kiesig/ sandige Flächen geschaffen. Der Streifen wird nach Norden durch eine ehemalige Gleistrasse begrenzt und liegt etwas tiefer. Hier finden sich im Osten auch kleine Schilfbestände.

Im Nordosten wurde eine größere Muldenfläche angelegt und Steinschüttungen als Lebensraum für Eidechsen geschaffen.

Abbildung 24: Flächige Rudervegetation (links) und Gleisrest mit Gehölzen (rechts)



© Aufnahmen L.A.U.B., 2020.

Abbildung 25: Gipskeuperhalde mit ehemaliger Aufbereitung / Verladung und Gehölzen



© Aufnahmen L.A.U.B., 2020.

Abbildung 26: Temporär wasserführende Mulden im Uferstreifen



© Aufnahmen L.A.U.B., 2020.

Im Zuge der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung bestehen gemäß Information der Kreisverwaltung Germersheim (Schreiben von 04.05.2017, Az. 661-20) Vorgaben der Rekultivierungsplanung für den Kiesabbau, die zu beachten sind. Sie sind als fiktiver Ausgangszustand anzusetzen.

Danach sind unabhängig vom tatsächlichen Bestand ein Drittel der rekultivierten Flächen als Wald und zwei Drittel als landwirtschaftliche Fläche anzunehmen.

2.1.2.3 Tiere

2014 (SPANG.FISCHER.NATZSCHKA GMBH 2015) und 2017/18 (PLANUNGSBÜRO NATURA 2000 2018) fanden im Plangebiet Erhebungen zu Vorkommen von Vögeln, Amphibien, Reptilien und Heu- und Fangschrecken statt. Aktuell erfolgt ein Monitoring, das sich auf bestimmte, im Zusammenhang mit Lenkungs- und Biotopentwicklungsmaßnahmen wichtige Arten konzentriert. Das sind Flussregenpfeifer, Amphibien (insbes. Kreuzkröte) und Reptilien (Mauereidechse und Schlingnatter). Dazu liegt ein Bericht über das Jahr 2020 vor (BER.G 2021). In dem Gutachten 2018 werden folgende Arten genannt bzw. hervorgehoben:

XXX Hervorhebung von aus artenschutzrechtlicher Sicht potenziell für das Vorhaben besonders relevanter Brutvorkommen europäischer Vogelarten
 (§§) streng geschützt, (§) besonders geschützt

Art	Vorkommen	Rote Liste Deutschland	Rote Liste Rheinland-Pfalz
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i> (§§) VSG Zielart Gebiete Bienwald und Hördter Rheinaue	Brutvogel am Seeufer an Steilufer und regelmäßiger Nahrungsgast	*	V Vorwarnliste
Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i> (§§)	2017 3 Brutpaare, 2 am Kieseseeufer und 1 im Westteil nahe Einfahrt; 2018 3 Brutpaare, 2 am Kieseseeufer und ein Brutversuch westl. Keuperhügel auf Schotterfläche; höchste Brutdichte im Landkreis;	*	3 gefährdet
Flusseeeschwalbe <i>Sterna hirundo</i> (§§)	Nahrungsgast während Zugzeit	2 Stark gefährdet	-
Grünspecht <i>Picus viridis</i> (§§)	Regelmäßiger Nahrungsgast auf Halbinsel mit Schafhaltung	*	*
Rotmilan <i>Milvus milvus</i> (§§) VSG Zielart Gebiete Bienwald und Hördter Rheinaue	Nahrungsgast im gesamten Plangebiet	V Vorwarnliste	V Vorwarnliste
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i> (§§) VSG Zielart Gebiete Bienwald und Hördter Rheinaue	Regelmäßiger Nahrungsgast im gesamten Plangebiet v.a. am Seeufer	*	*
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i> (§§)	Regelmäßiger Nahrungsgast 2017 Brutverdacht auf Förderanlage	*	*
Orpheusspötter <i>Hippolais polyglotta</i> (§)	2017 Brutvogel an Bahntrasse am Seeufer im Ostteil nahe A65, Hecken im Ostteil am Seeufer und Bahnlinie,	*	*

Klappergrasmücke <i>Sylvia corruca</i> (§)	In 2017 und 2018 Brutvogel entlang der Bahntrasse am Seeufer in 1-2 Paaren Hecken bei Fischweiher und im Ostteil	*	V Vorwarnliste
Grünschenkel <i>Tringa nebularia</i> (§)	Regelmäßiger Nahrungsgast zur Zugzeit bis zu 3 Individuen	-	-
Rotschenkel <i>Tringa totanus</i> (§)	Regelmäßiger Nahrungsgast zur Zugzeit als Einzeltier	3 gefährdet	-
Waldwasserläufer <i>Tringa ochropus</i> (§)	Regelmäßiger Nahrungsgast zur Zugzeit bis zu 6 Individuen	*	-

Amphibien

Tabelle 1: Nachgewiesene Amphibienarten (nach Planungsbüro Natura 2000 (2018))

XXX Hervorhebung von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, für die die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG zur Anwendung kommen

XXX Hervorhebung von Arten, die nicht den Verbotsvorschriften des BNatSchG unterliegen, die aber in der Roten Liste des Landes Rheinland-Pfalz als gefährdet eingestuft sind.

(§§) streng geschützt, (§) besonders geschützt

Art	Vorkommen	Rote Liste Deutschland	Rote Liste Rheinland-Pfalz
Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, für die die Verbote des § 44 BNatSchG zur Anwendung kommen			
Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i> (§§)	Individuenreiche Vorkommen insbesondere in 2018 in Tümpeln und Pfützen zwischen Kiesseeufer und Keuperhügel an 3 Stellen und westlich der Keuperhügel. Vorkommen im Eingangsbereich im äußersten Westteil konnten nicht mehr bestätigt werden. Nachweise von wandernden Tieren in Regennächten. Nachweise im Landhabitat in den Sandhügeln und im Keuperhügel. Der Maximalbestand lag bei über 45 Tieren. Der tatsächliche Bestand umfasst sicher mehr als 120 Tiere.	V Vorwarnliste	4 potenziell gefährdet
Laubfrosch <i>Hyla arborea</i> (§§)	Einzeltiere konnten in den größeren Tümpeln zwischen Keuperhügel und Seeufer nachgewiesen werden. Es handelte sich um rufende Männchen. Laich wurde aufgrund des	3 gefährdet	2 Stark gefährdet

	schnellen Austrocknens nicht abgelegt. Der Gesamtbestand liegt bei unter 20 Tieren mit Zentrum in den Tümpeln am Seeufer. Optimale Laubfrischgewässer bestehen aktuell nicht.		
Springfrosch <i>Rana dalmatina</i> (§§)	Der Springfrosch besiedelt in geringer Dichte den Angelteich und laicht dort auch ab. Das Vorkommen korrespondiert mit dem Vorkommen im angrenzenden Bienwald in der Nähe des Heilbachs, wo die Art häufig vorkommt. Der Bestand im Plangebiet liegt bei unter 20 Tieren. <u>Anm.:</u> Das Vorkommen konnte im Zuge des Monitorings (Stand 2020) <u>nicht</u> bestätigt werden.	*	2 Stark gefährdet
Sonstige Arten (besonders geschützt), die im Zuge des allgemeinen Artenschutzes und der Eingriffsregelung zu berücksichtigen sind, aber nicht direkt den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten unterliegen			
Teichfrosch <i>Rana esculenta</i> (§)	Teichfrösche sind am Seeufer und am Angelteich weit verbreitet und stellenweise nicht selten. Sie kommen teilweise auch in den Flachtümpeln vor.	*	*
Erdkröte <i>Bufo bufo</i> (§)	Die Erdkröte konnte bei Wanderungen in den Landhabitaten in Einzeltieren nachgewiesen werden. Laich wurde nicht gefunden. Die Tiere hielten sich in den alten Aufbereitungsanlagen beim Keuper auf.	*	*

Reptilien

Tabelle 2: Nachgewiesene Reptilienarten (nach Planungsbüro Natura 2000 (2018))

XXX Hervorhebung von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, für die die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG zur Anwendung kommen

XXX Hervorhebung von Arten, die nicht den Verbotsvorschriften des BNatSchG unterliegen, die aber in der Roten Liste des Landes Rheinland-Pfalz als gefährdet eingestuft sind.

(§§) streng geschützt, (§) besonders geschützt

Art	Vorkommen	Rote Liste Deutschland	Rote Liste Rheinland-Pfalz
Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, für die die Verbote des § 44 BNatSchG zur Anwendung kommen			
Mauereidechse Podarcis muralis (§§)	Die Mauereidechse besiedelt in einer Teilpopulation die alten Bahngleise im Gebiet und kommt auch in den Keuperhügeln und punktuell an Holzstapeln und Lagerflächen vor. Der Bestand wird auf 250-300 Tiere geschätzt. Das Vorkommen steht im direkten Austausch mit dem weitaus größeren Vorkommen auf dem Bahnhofsgelände von Wörth a.R. Charakteristische Lebensräume sind Neben den alten Gleisflächen, die vegetationsarmen, Sand, Stein- und Keuperhügel im Gebiet. Dichte Vegetationsbereiche und wechselfeuchte Bereiche werden von der Art nicht aufgesucht.	V Vorwarnliste	*
Schlingnatter Coronella austriaca (§§)	Die Schlingnatter konnte nur in Einzeltieren in zwei Bereichen nachgewiesen werden: Einer Lagerfläche nahe dem Eingangsbereich an den Kieswerksgebäuden und an einer Stelle in den Keuperhügeln. Weitere Vorkommen sind auch vom Bahnhof Wörth bekannt. Die Art ist in ihrem Vorkommen von den Eidechsenvorkommen abhängig (Hauptbeutetiere). Der Bestand besteht aus wenigen Tieren.	3 gefährdet	4 potenziell gefährdet
Sonstige Arten (besonders geschützt), die im Zuge des allgemeinen Artenschutzes und der Eingriffsregelung zu berücksichtigen sind, aber nicht direkt den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten unterliegen			
Ringelnatter Natrix natrix (§)	Die Ringelnatter ist eine an Gewässer gebundene Reptilienart, die in Einzeltieren v.a. am Seeufer, an der Insel und im Bereich der Tümpel nachgewiesen werden konnte. Der	V Vorwarnliste	3 gefährdet

	Bestand besteht aus wenigen Tieren.		
--	-------------------------------------	--	--

Heu- und Fangschrecken

Tabelle 3: Nachgewiesene Heu- und Fangschrecken (nach Planungsbüro Natura 2000 (2018))

Anmerkung: Keine der nachfolgend aufgelisteten Arten ist im Anhang IV der FFH Richtlinie genannt. Sie sind im Zuge des allgemeinen Artenschutzes und der Eingriffsregelung zu berücksichtigen, unterliegen aber auch im Fall der streng geschützten Arten nicht direkt den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG..

XXX Hervorhebung von Arten, die zwar nicht den Verbotsvorschriften des BNatSchG unterliegen, die aber in der Roten Liste des Landes Rheinland-Pfalz oder bundesweit als gefährdet eingestuft sind und daher in der Abwägung mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen sind.

(§§) streng geschützt, (§) besonders geschützt

Art	Vorkommen	Rote Liste Deutschland	Rote Liste Rheinland-Pfalz
Blaflügelige Ödlandschrecke Oedipoda caerulescens (§)	Weit verbreitet am Seeufer auf Sand und Kiesboden, auf den Keuperhügeln und auf Schotterflächen ohne Vegetation	V Vorwarnliste	*
Blaflügelige Sandschrecke Sphingonotus caerulans (§)	Stellenweise verbreitet am Seeufer auf Sand und Kiesboden, auf den Keuperhügeln und auf Schotterflächen ohne Vegetation	2 Stark gefährdet	V
Brauner Grashüpfer Chorthippus brunneus	Im gesamten Gebiet verbreitet an trockenen offenen Stellen ohne hohen Bewuchs	*	*
Gemeiner Grashüpfer Chorthippus parallelus	Im gesamten Gebiet verbreitet und häufig	*	*
Gew. Strauschschrecke Pholidoptera griseoptera	Selten in niedrigem Buschwerk und am Rand der Keuperhügel	*	*
Gottesanbeterin Mantis religiosa (§)	Selten und in geringer Dichte entlang der Bahntrasse im Norden und an der Bahntrasse sowie am Seeufer im Mittel- und Ostteil in hohem Gras bzw. Hochstaudenfluren	-	*
Grüne Strandschrecke Aiolopus thalassinus (§§)	Selten und in geringer Dichte auf den Schotterflächen bei der Einfahrt, im Umfeld der Tümpel und auf den Keuperhügeln	2 Stark gefährdet	*
Grünes Heupferd Tettigonia viridissima	In höherer Vegetation im Gebiet verbreitet	*	*
Nachtigall-Grashüpfer Chorthippis biguttulus	Im gesamten Gebiet verbreitet und häufig	*	*

Rote Keulenschrecke Gomphocerippus rufus	Selten an der Bahntrasse am Seeufer	*	*
Sichelschrecke Phaneroptera falcata	In hohen Staudenfluren und auf den Keuperhügeln in vollsonniger Lage entlang der alten Bahntrasse verbreitet	*	*
Verkannter Grashüpfer Chorthippus mollis	Selten entlang der Bahntrasse am Seeufer	*	*
Weinhähnchen Oecanthus pellucens	In hohen Staudenfluren und auf den Keuperhügeln in vollsonniger Lage entlang der alten Bahntrasse verbreitet	*	*

Im Zusammenhang mit den notwendigen Sanierungsmaßnahmen wurde ein Konzept entwickelt und in großen Teilen auch bereits umgesetzt, das damit potenziell verbundene Verletzungen artenschutzrechtlicher Verbote vermeidet und Ersatzlebensräume entwickelt.

Die Maßnahmen sind so gestaltet, dass sie in den zum Zeitpunkt der Umsetzung vorliegenden Konzeptrahmen passen. Dies beinhaltet vor allem zwei Aspekte:

- Die Lage der Ersatzbiotop ist so gewählt, dass sie bei Realisierung der Nachfolgenutzung nicht wieder beansprucht werden müssen und funktionsfähig bleiben.
- Die im Zuge der Sanierung betroffenen Flächen werden so gestaltet, dass eine Rückkehr bzw. Wiederbesiedlung durch die umgesiedelten Arten auch mittelfristig so weit wie möglich verhindert wird.

Der aktuelle Monitoringbericht (BER.G 2021) hält den Stand 2019/20 wie folgt fest:

„Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG durch das Vorhaben zum Umbau und der Entwicklung des ehemaligen Schaufelegeländes in Wörth am Rhein ist die Umsetzung von vorbereitenden Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, sogenannten CEF – Maßnahmen notwendig geworden.

Hierzu wurden insbesondere Maßnahmen für die Brutvorkommen von Flussregenpfeifer, der Vorkommen von Reptilien (Mauereidechse und Schlingnatter) sowie von Amphibien – hier im Speziellen für die Kreuzkröte – umgesetzt.

Die Maßnahmen beruhen auf Planungen von Höllgärtner die erstmals mit Stand 19. August 2017 dokumentiert (HÖLLGÄRTNER 2017) und schließlich mit Stand 17. Mai 2018 nochmals optimiert und ergänzt wurden (HÖLLGÄRTNER 2018). Demnach wurden als CEF-Maßnahmen derzeit unter anderem um-gesetzt:

- Optimierung der Ersatzlebensräume für Flussregenpfeifer und Kreuzkröte
- Schaffung von Sommerhabitaten für die Kreuzkröte und Heuschrecken durch Einbringung von Sandhügeln und Steinriegeln
- Anlage von Kleingewässern für Kreuzkröte und Flussregenpfeifer
- Optimierung der Uferstruktur in den Ersatzhabitaten des Flussregenpfeifers

- Optimierung der Flussregenpfeiferhabitate durch Gehölzrodungen im Bereich der Kiesinsel und des Nordufers

Als Vergrämnungsmaßnahmen wurden folgende Maßnahmen veranschlagt:

- Entwertung des bisherigen Bruthabitats des Flussregenpfeifers auf den Schotterflächen im Westteil des Gebietes durch das Einbringen von Baumstubben und Gehölzschnitt
- Verfüllen von Senken auf den Schotterflächen innerhalb des Baufeldes, als Vergrämnung der Kreuzkröten aus dem Bereich

Zu diesen Maßnahmen wurden im Jahr 2020 weitere Maßnahmen umgesetzt, worunter die weitere Anlage von flachen Geländemulden für die Kreuzkröte auf einer ca. 4.800 qm großen Fläche im Ostteil des Schauffelelandes fällt. Darüber hinaus wurden die Gehölze entlang der alten Bahngleise sowie des Nordufers und der Kiesinsel zurückgeschnitten, bzw. gerodet. Im Juni 2020 erfolgte die Installierung eines Reptilienschutzzaunes um den Eingriffsbereich im Westen des Gebiets herum, um ein Einwandern von Reptilien, insbesondere der Mauereidechse in diesen Bereich zu verhindern. Nach dem Aufstellen des Zaunes wurden regelmäßige Begehungen zum Abfangen und Umsiedeln der noch innerhalb der Fläche siedelnden Reptilien unternommen, die anschließend in die Ausweichhabitate im östlichen Teil des Geländes verbracht wurden.

Für das Spätjahr 2020 ist vorgesehen, die Gehölze entlang der alten Bahngleise innerhalb des Baufeldes sowie daran angrenzend oberirdisch abzuschneiden und zu entfernen, um eine Vergrämnung dort siedelnder Mauereidechsen zu erwirken und gleichzeitig das Abfangen von Mauereidechsen aus diesen Bereichen zu erleichtern. Darüber hinaus sind die Kiesinsel sowie der Uferbereich von Gehölzen zu befreien, um die Eignung dieser Bereiche als Bruthabitat für den Flussregenpfeifer auch für das Jahr 2021 zu gewährleisten.“ (Anmerkung L.A.U.B.: diese Maßnahmen wurden inzwischen ebenfalls durchgeführt).

Als Fazit wird festgehalten (BER.G 2021):

„Insgesamt können die umgesetzten Maßnahmen für die einzelnen Arten durchweg als erfolgreich betrachtet werden.

So konnte bei der diesjährigen Kontrolle eine erfolgreiche Vergrämnung auf dem Gelände festgestellt sowie eine erfolgreiche Besiedlung der dafür hergerichteten Ausweichflächen von Flussregenpfeifern und Kreuzkröten aus dem Eingriffsbereich im westlichen Teil registriert werden. Die Kreuzkröte reproduzierte in den in diesem Frühjahr 2020 angelegten flachen Geländemulden im Osten des Geländes erfolgreich und auch der Flussregenpfeifer konnte mit Brutverdacht auf der für ihn durch Gehölzentnahme optimierten vorgelagerten Kiesinsel nachgewiesen werden.

Mit insgesamt abgefangenen 39 Mauereidechsen und sechs Schlingnattern gelang eine erfolgreiche Umsiedlung von zwei Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aus dem Eingriffsbereich im Westen des Gebiets in eigens dafür hergerichtete und optimierte Bereiche im östlichen Teil des Geländes.“

Die nachfolgenden Abbildungen geben einen Überblick über die durchgeführten Maßnahmen:

Abbildung 27: Umgesetzte Maßnahmen im Betrachtungsraum (Ber.G. 2021 Monitoringbericht 2020, ergänzt)

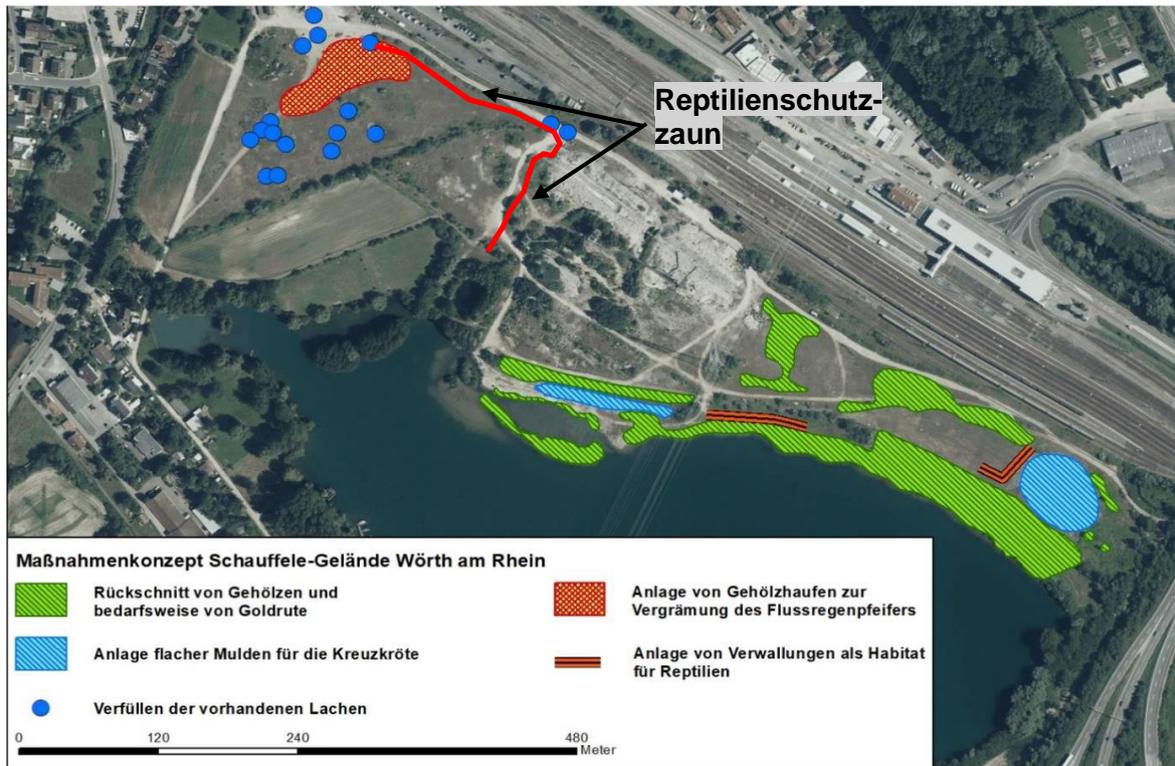


Abbildung 28: Gehölzrückschnitte Spätjahr 2020 (BER.G 2021 Monitoringbericht 2020)



2.1.2.4 Bewertung

Insgesamt handelt es sich um Ruderalflächen und Pionierstandorte. Im Geltungsbereich wurde eine Reihe, für solche Flächen typischer und z.T. auch streng geschützter, Arten nachgewiesen.

Aufbauend auf diesen Untersuchungen wurde ein Konzept entwickelt, innerhalb des Gebietes für diese Arten geeignete Lebensraumstrukturen zu entwickeln und im Zuge der notwendigen Sanierungsmaßnahmen auch so weit wie möglich eine gezielte Steuerung und Verlagerung der Vorkommen zu erreichen. Dieses Konzept ist in großen Teilen auch bereits umgesetzt.

Gemäß Vorgabe zur Rekultivierung des Abbaus sind unabhängig vom tatsächlichen Bestand ein Drittel der rekultivierten Flächen als Wald und zwei Drittel als landwirtschaftliche Fläche anzunehmen. Es ist bei der weiteren Planung allerdings zu berücksichtigen, dass diese pauschale Vorgabe die aktuell im Gebiet vorhandenen geschützten Arten und deren Lebensraumsprüche nicht berücksichtigt. Es muss daher im weiteren Planungsverfahren geprüft werden. Die Art der Maßnahmen wird bei vergleichbarer Wertigkeit für den Naturhaushalt und Artenschutz zumindest in größeren Teilen ggf. auch den aktuellen Erfordernissen angepasst werden müssen.

2.1.3 Schutzgut Boden

2.1.3.1 Bestand

Der überwiegende Teil des Geltungsbereichs liegt innerhalb eines überwiegend wiederverfüllten Teilbereichs eines Kiesabbaus (Nassabbau). Nur am Rand im Westen, Norden und Osten sind noch schmale Streifen des ursprünglichen Geländes vorhanden. Die Verhältnisse und entsprechende Untersuchungsergebnisse sind in diversen Fachgutachten dokumentiert (INGENIEURBÜRO ROTH & PARTNER 2012 UND 2015).

Der Beginn der Kiesgewinnung durch die Firma Schaufele geht auf das Jahr 1935 zurück. Der Abbau war bis zu einer Tiefe von 40 m genehmigt und umfasste das Obere Kieslager (bis ca. 20 m u. GOK), den Oberen Zwischenhorizont (von ca. 20 m bis 23 m u. GOK) und den oberen Teil des Mittleren Kieslagers (ab etwa 23 m u. GOK bis 40 m u. GOK).

Ab 1960 wurden dann parallel zum weiteren Abbau Teile der ausgekiesten Flächen verfüllt. Zunächst erfolgte dies im Zeitraum 1960-1979 südwestlich angrenzend an das Plangebiet durch Lehm aus dem Kiesabbau und Straßenneubau. Ab 1979 wurde dann im Plangebiet im Norden des Abbaus eine Verfüllung mit Fremdmaterial vorgenommen.

Der Kiesabbau wurde 2000 eingestellt.

Eine kurze Übersicht über die Altlasten und Untergrundverunreinigungen gibt Teil III Kap. 6.5 der Begründung.

Die notwendigen Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen sind Gegenstand laufender Untersuchungen, Planungen und Abstimmungen mit der oberen Abfallbehörde. Aktuell betrifft dies insbesondere den Abtrag von verunreinigtem Gleisschotter (ehemalige Betriebsgleise und flächige Ablagerungen im Westen) (INGENIEURBÜRO ROTH & PARTNER 2020) sowie einen MKW Schaden im Bereich der ehemaligen Betriebsgebäude an der Zufahrt im Nordwesten.

Sicherungsmaßnahmen sind auch für etwa 48.000 m³ Ablagerungen von Gipskeupermaterial aus einem Tunnelausbruch im Raum Stuttgart im Umfeld der ehemaligen Aufbereitung und Verladung notwendig. Eine Umgestaltung und begrenzte Umlagerung im Gebiet mit anschließender wasserundurchlässiger Abdeckung ist gemäß einer Übersicht über verschiedene Handlungsoptionen des Büros Roth und Partner vom 24.07.2017 möglich (INGENIEURBÜRO ROTH & PARTNER 2017).

2.1.3.2 Bewertung

Der gesamte Untergrund des Geltungsbereichs besteht aus Auffüllungen. Es ist davon auszugehen, dass die Funktion der Böden wie auch des Untergrunds gegenüber natürlichen Standorten erheblich gestört ist.

Für die Gipskeuperhalde ist eine Konzeption und Nutzung vorzusehen, die Beeinträchtigungen durch die geogenen Verunreinigungen verhindert.

2.1.4 Schutzgut Wasser

2.1.4.1 Wasserschutzgebiete Überschwemmungsgebiete

Es sind weder Trinkwasserschutzgebiete noch Überschwemmungsgebiete von dem Vorhaben betroffen.

2.1.4.2 Grundwasser

Die Hydrogeologische Kartierung und Grundwasserbewirtschaftung im Raum Karlsruhe-Speyer zeigt für das Plangebiet und seine Umgebung ein Grundwassergefälle, das aus einer West-Ost Ausrichtung südlich von Wörth im Bereich des Plangebietes nach Nordosten zum dortigen Altrheinarm dreht. Die Grundwasserhöhen liegen zwischen etwa 103 m ü NN im Südwesten und ca. 102 m ü NN im Nordosten und damit wenige Meter unter dem Gelände.

Für einen Grundwassermesspegel innerhalb der Verfüllungen im Nordwesten des Plangebietes (1HP16 Wörth am Rhein) steht im Informationssystem des Landes (GDA Wasser) eine Messreihe von 1966 – 1993 zur Verfügung. Das Jahresmittel wird für diesen Zeitraum bei 102,69 NN+m angegeben. Die Schwankungsbreiten im Jahresverlauf lagen in der Regel in Größenordnungen um etwa 0,6 bis 0,8 m, mit einzelnen „Ausschlägen“ nach oben und unten: Das Maximum lag bei 103,68 NN+m, das Minimum bei 101,87 NN+m.

2.1.4.3 Oberflächengewässer

Das Plangebiet wird nach Informationssystem GDA Wasser des Landes dem Einzugsgebiet des **Weidgrabens** zugerechnet. Dieser Graben tangiert das Plangebiet im Nordosten knapp, quert dann das Bahngelände nach Norden und mündet in den Altrhein.

Die Wasserscheide zum unmittelbar westlich verlaufenden Heilbach verläuft entlang der Hagenbacher Straße. Auch dieser Bachlauf mündet aber im Norden in den Wörther Altrhein.

Der Rhein verläuft heute etwa 2 km östlich des Plangebiets. Die Niederung liegt aber im ursprünglichen Auengebiet. Grundwasser.

Die im Süden des Geltungsbereichs liegende **Seefläche** ist das Ergebnis des Kiesabbaus und wird durch Grundwasser gespeist. Sie hat keinen regelmäßigen Zu- oder Abfluss über ein oberirdisches Fließgewässer. Der Seespiegel schwankt mit den Grundwasserständen.

2.1.4.4 Bewertung

Durch die vorhandenen Aufschüttungen ist die Funktion für den Grundwasserhaushalt stark gestört. Der See im Südteil wird aus Grundwasser gespeist und ist das Ergebnis des Kiesabbaus. Die Freilegung des Grundwasserspiegels beinhaltet ein erhöhtes Risiko von Schadstoffeinträgen.

Der natürliche Abfluss erfolgt über den Weidgraben im Osten, ein erkennbarer gelenkter oder natürlicher Zufluss in diese Richtung besteht derzeit aber nicht. Zum Altrein besteht eine Trennung durch die Bahnlinie, so dass keine direkten funktionalen Zusammenhänge und mögliche Beeinträchtigungen erkennbar sind.

2.1.5 Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild und Erholung

2.1.5.1 Bestand

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist von den weitläufigen Ruderalflächen und im zentralen Teil durch die Halde und die Reste der Verladeeinrichtungen geprägt. Im Süden prägen der See und der z.T. von Gehölzen gesäumte Uferstreifen das Bild.

Im Westen finden sich einige landwirtschaftlich genutzte Flächen, die von Gehölzen gesäumt werden. Dort tritt der Eindruck der Ruderal- und Brachflächen etwas zurück.

Erholung

Die Lage in Ortsnähe in Verbindung mit dem See wären grundsätzlich für die Erholung attraktiv. Das Gelände ist aber abgesperrt und für die Öffentlichkeit nicht zugänglich.

2.1.5.2 Bewertung

Das Gelände wird überwiegend durch Brach und Ruderalflächen dominiert. Zentral finden sich Halden und Reste der Verladeeinrichtungen. Mit den Gleisen finden sich verstreut weitere Spuren, die auf die ehemalige Nutzung hinweisen. Nur im Westen treten diese im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen etwas zurück. Attraktiv ist vor allem der Uferstreifen.

2.1.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Vornutzung schließt das Vorhandensein von Bodendenkmälern sicher aus. Sonstige Denkmäler sind im Gebiet nicht vorhanden.

2.1.7 Klima und Luft

2.1.7.1 Bestand

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass sich über den offenen Flächen Kaltluft bilden kann. Reliefbedingt kann die westlich liegende Ortslage Wörth davon aber kaum profitieren. Es fehlt ein entsprechendes Gefälle und die Hauptwindrichtung ist in der Rheinebene aus Westen oder Südwesten anzunehmen.

Der See mildert tendenziell Temperaturschwankungen in der Umgebung ab, das beschränkt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit aber auf das unmittelbare Umfeld. Die offenen Flächen heizen sich am Tag sonst typischerweise deutlich auf.

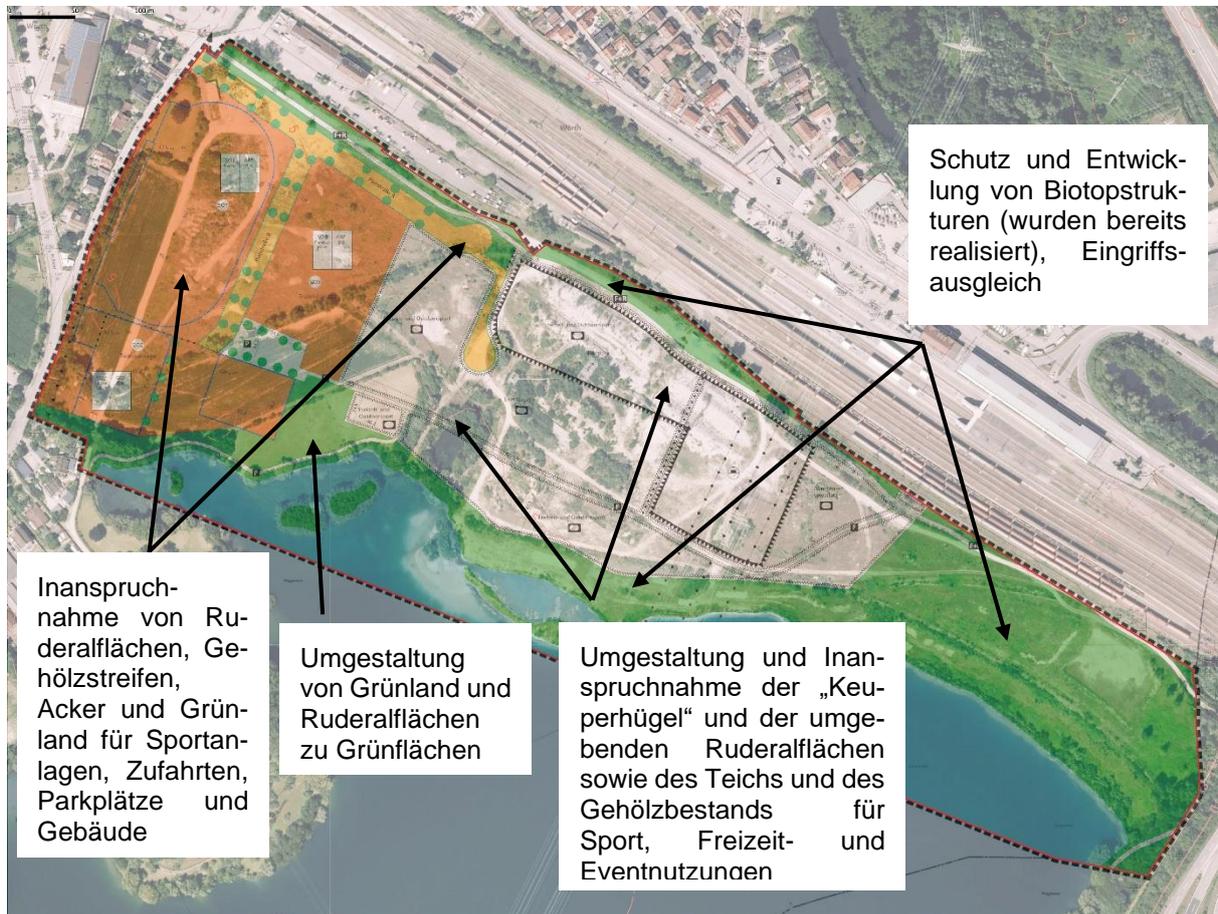
2.1.7.2 Bewertung

Eine Funktion der Fläche für lokalklimatische Austauschprozesse ist nicht erkennbar.

3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (Planfall)

Die nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick über den derzeitigen Zustand (Luftbild 2020) und die geplanten Nutzungen.

Abbildung 29: Entwurf Bebauungsplan und aktueller Zustand (Luftbild)



Danach sind nach erster Einschätzung folgende Auswirkungen zu erwarten:

3.1.1 Schutzgut Mensch

Zu den voraussichtlichen Schallemissionen durch die vorgesehenen Nutzungen wurde eine Schalltechnische Untersuchung erstellt KOEHLER&LEUTWEIN (2021). Sie berücksichtigt differenziert die über die Woche hinweg unterschiedlichen Nutzungen und auch das damit jeweils verbundene Verkehrsaufkommen. Ebenfalls berücksichtigt sind sogenannte „seltene Ereignisse“ mit erhöhten Emissionswerten bei Veranstaltungen.

Das Gutachten kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

Die zu erwartenden Lärmemissionen und -immissionen wurden entsprechend den geltenden Richtlinien berechnet und nach DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau), der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) sowie der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) beurteilt.

Der durch das geplante Sport- und Freizeitgelände induzierte Verkehr verteilt sich auf das umliegende Straßennetz. Aufgrund der bereits hohen Lärmemissionen der Bahnstrecke Karlsruhe – Wörth, der BAB 65 und der B 9 ergeben sich hierdurch nur relativ geringe Erhöhungen der Lärmimmissionen an den Fassaden der umliegenden Bebauung. An der nördlichen Hagenbacher Straße stellen sich leichte Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete im Nachtzeitraum ein. Eine abwägungsrelevante Erhöhung oder ein Erfordernis von Lärmschutzmaßnahmen ergibt sich hierdurch nicht.

Die Beurteilung des Sport- und Freizeitanlagenlärms erfolgte mit der Unterteilung an Arbeitstagen, samstags, sonntags und an seltenen Ereignissen sonntags: Bei den vereinsgeführten Sportanlagen wurde an Arbeitstagen mit Trainingsbetrieb und am Wochenende im Normalfall mit Ligaspielbetrieb gerechnet. Bei den sonstigen Freizeiteinrichtungen wurde von unterschiedlichen Nutzungszeiträumen bei gleichen Lärmemissionen ausgegangen. An seltenen Ereignissen finden Fußballturniere und ein Konzert auf der Freiluftbühne statt. Die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV werden sowohl innerhalb als auch außerhalb der Ruhezeiten in allen Fällen und auch für selten zu erwartende Ereignisse bei Festsetzung und Ausführung einer insgesamt 110 m langen und 4 m hohen Lärmschutzwand und einer geschlossenen Ausführung der Tribüne eingehalten.

Unter Berücksichtigung der genannten Bedingungen steht im weiteren Verfahren der Errichtung des Sport- und Freizeitgeländes auf dem „ehemaligen Schauffele-Gelände“ nichts entgegen.

3.1.2 Schutzgut Fläche und Boden

Es kommt zur Versiegelung von Boden.

Betroffen von Eingriffen ist vor allem das Sondergebiet und die Erschließung im Westen. Insgesamt sind dies rund 5,5 ha mit einer GRZ von 0,8. Legt man in erster Annäherung einschließlich Straßen eine mittlere Versiegelung von 80% zugrunde, resultiert daraus eine Versiegelung von um etwa 4,4 ha.

Es handelt sich grundsätzlich überwiegend um stark gestörte Standorte, so dass die Auswirkungen durch die Vorbelastung gemildert sind.

Maßgebend für die Bilanzierung der Eingriffe und des notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleichs ist gemäß Kreisverwaltung Germersheim allerdings nicht der tatsächliche Bestand, sondern ein fiktiver Rekultivierungszustand mit zwei Drittel landwirtschaftlich genutzter Fläche und einem Drittel Wald.

In der weiteren Planung wird noch genauer zu ermitteln und ggf. festzusetzen sein, inwieweit im Bereich der Sportanlagen lediglich eine Teilversiegelung erfolgt und inwieweit auch durch Maßnahmen wie Dachbegrünung die Auswirkungen der Versiegelung reduziert werden können. Dies gilt auch für den zentralen Bereich des Plangebietes mit Bikepark und Eventlocation. In begrenztem Umfang ist auch dort von weiterer Versiegelung innerhalb des etwa 6,7 ha großen Areals auszugehen.

Eine flächige Aufforstung ist unter Berücksichtigung der festgestellten Artenvorkommen und der auch bereits realisierten Maßnahmen der Biotopentwicklung nicht sinnvoll. Die Bilanzierung von Eingriffen und Ausgleich muss daher auch ökologisch gleichwertige Maßnahmen entsprechend berücksichtigen. Der gesamte Ostteil ist in diesem Sinn Ausgleichsmaßnahmen vorbehalten. Dies umfasst zusammen etwa 4,2 ha, dazu kommen ca. 1,5 ha weitere Grünflächen, auf denen ebenfalls eine Entwicklung von Böden und Vegetation erfolgen kann.

Insgesamt wird angestrebt, den Eingriffsausgleich innerhalb des Geltungsbereichs und ggf. auch des anschließenden ehemaligen Betriebsgeländes zu erbringen. Ob und wie dies auch unter Berücksichtigung der qualitativ deutlich veränderten Anforderungen hinsichtlich Artenschutz sowie geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen möglich ist, wird im weiteren Verfahren geprüft.

3.1.3 Schutzgut Wasser

Durch die Bebauung und Versiegelung wird es im Westteil zu verstärkten Oberflächenabflüssen und geringere Grundwasserbildung kommen.

Die Möglichkeiten und Notwendigkeiten der Behandlung der Regenwasserabflüsse, notwendige Rückhaltemassnahmen etc. werden im Zuge der weiteren Planung noch weiter untersucht und entsprechende technische Konzeptionen entwickelt.

Nach aktuellem Entwurf ist vorgesehen, den Teich südwestlich der ehemalige Aufbereitung und Verladung zu beseitigen.

3.1.4 Schutzgut Klima

Durch die Bebauung und Versiegelung wird es zu stärkerer Erwärmung kommen. Es ist aber nicht zu erwarten, dass Auswirkungen über das Gebiet hinaus reichen.

3.1.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Im Zuge der Sanierungsarbeiten mussten z.T. bereits artenschutzrechtlich konfliktbehaftete Artenvorkommen (Kreuzkröte) umgesiedelt werden. Davon betroffen sind die auch für eine Überbauung vorgesehenen Flächen. Wie im Zusammenhang mit den Erläuterungen zum Bestand beschrieben wurden auch weitere Entwicklungsmaßnahmen bereits langfristig im Sinn einer Lenkung in die vorgesehenen Ausgleichsflächen konzipiert und umgesetzt.

Die Betroffenheit der noch verbliebenen Strukturen und dort vorhandenen Artenvorkommen wird im Zuge der weiteren Planung noch genauer ermittelt und es werden entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich vorgesehen.

Hinsichtlich Ausgleich gilt sonst das für den Boden Gesagte entsprechend:

Maßgebend für die Bilanzierung ist auch hier als Ausgangssituation grundsätzlich ein fiktiver Rekultivierungszustand mit zwei Drittel landwirtschaftlich genutzter Fläche und einem Drittel Wald. Er muss unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes aber in der Art der Nutzung und

Gestaltung ganz grundsätzlich überdacht werden. Es wurden bereits umfangreiche Entwicklungsmaßnahmen realisiert, die dies berücksichtigen.

Insgesamt wird angestrebt, den Eingriffsausgleich innerhalb des Geltungsbereichs und ggf. auch des anschließenden ehemaligen Betriebsgeländes zu erbringen. Ob und wie dies auch unter Berücksichtigung der qualitativ deutlich veränderten Anforderungen hinsichtlich Artenschutz sowie geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen möglich ist, wird im weiteren Verfahren geprüft.

3.1.6 Schutzgut Landschaft und Erholung

Die vorgesehenen Nutzungen werden Charakter und Erscheinungsbild des Gebietes deutlich verändern. Auch dies bleibt aber im wesentlichen auf den Nahbereich der Flächen begrenzt. Im Mittelteil wird der bestehende Charakter mit den Haldenflächen in das Nutzungskonzept integriert, im Osten wird er im Zuge der dortigen Biotopentwicklung entwickelt.

Die Zugänglichkeit für die Erholung wird, anders als bisher in gelenkter Form möglich sein.

3.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Es gibt keine Hinweise auf im Gebiet oder in der Umgebung vorhandene Bau- oder Bodendenkmäler, die von dem Vorhaben betroffen sein könnten.

V LITERATURVERZEICHNIS

- eurofins Umwelt. (2018). Baggersee-Untersuchung, Schauffele (Wörth) Sommer / Stagnationsphase 2018. Karlsruhe.
- FIRU GFI mbH. (2017). Schalltechnische Untersuchung Sportanlagenlärm im Rahmen der städtebaulichen Konzeptstudie "Schauffele Gelände". Kaiserslautern.
- Ingenieurbüro Roth & Partner. (2012). Umwelttechnische Bewertung der Untergrundsituation - Kieswerk Wörth. Annweiler am Trifels .
- Ingenieurbüro Roth & Partner. (2015). *Kieswerk Wörth - Environmental Due Dilligence* . Annweiler .
- Ingenieurbüro Roth & Partner GmbH. (2016). *Geotechnische Kurzstellungnahme zu Verschiedenen Nutzungskonzepten für die (nördlich) wiederaufgefüllten Bereich des Baggersee Schauffele* . Annweiler am Trifels .
- KOEHLER&LEUTWEIN (2021): Schalltechnische Untersuchung Zum Bebauungsplanverfahren „Ehemaliges Schauffele-Gelände“Planungsbüro Natura2000, ökol. Bauleitung; Michael Höllgärtner. (2018). *Artenschutzuntersuchung, artenschutzrechtliche Planung und Umsiedlung streng geschützter Arten - Schauffele - Gelände Wörth a. R.* Jockgrim.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG, MINISTERIUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT RHEINLAND-PFALZ (1988): Hydrogeologische Kartierung und Grundwasserbewirtschaftung im Raum Karlsruhe-Speyer
- PLANUNGSBÜRO NATURA 2000 (2018): Ehemaliges Schauffele Gelände/ Kieswerk Wörth am Rhein, Artenschutzuntersuchung, artenschutzrechtliche Planung und Umsiedlung streng geschützter Arten
- WALD+CORBE (1999): Teilverfüllung des Baggersees Wörth, Gutachten zu deren Auswirkungen, GrundwasserprinzipmodellVerband Metropolregion Rhein-Neckar . (2014). Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar - Plansätze und Begründung . Mannheim.

VI VERZEICHNIS DER ANLAGEN ZUR BEGRÜNDUNG

[wird im weiteren Verfahren ergänzt]